

Leichte Wege

Informationen für Menschen
mit Behinderungen



LANDESHAUPTSTADT
SAARBRÜCKEN

2 0 0 5

Das Behindertenfahrzeug für Ihre ganz speziellen Ansprüche.



CITROËN Niederlassung Saarbrücken

Großherzog-Friedrich-Str. 51-53 • 66111 Saarbrücken • Tel. (0681) 3 09 00-0 • Fax 3 09 00-49

www.citroen-sb.de • info@citroen-sb.de

CITROËN
NICHTS BEWEGT SIE WIE EIN CITROËN



Grußwort der Oberbürgermeisterin

Grußwort der Oberbürgermeisterin Charlotte Britz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
verehrte Gäste unserer Stadt,



die Aufgabe von Politik und Gesellschaft besteht darin, die Rahmenbedingungen für ein menschenwürdiges Dasein und die Integration aller Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt sich diesen Aufgaben mit dem Ziel, eine barrierefreie Stadt zu sein. Diese Zielsetzung wird auch von unserem Behindertenbeirat seit nunmehr fast fünfzehn Jahren verfolgt. Dabei können wir bereits auf eine Reihe von Erfolgen verweisen.

Das Spektrum der Informationen dieses Wegweisers ist weit gefasst. Er gibt Auskunft über Gesetze, Beratungs- und Informationsstellen, befasst sich mit den Themen finanzielle Hilfen, Wohnen, Verkehr, Freizeit, Reisen, Sport, Bildung und Beruf.

Der Behindertenwegweiser soll als Informationsgrundlage dienen, behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ich würde mich freuen, wenn der neue Wegweiser für Menschen mit Behinderung eine breite Öffentlichkeit erreicht und Ihnen hilft, die Angebote zu nutzen, die Ihren persönlichen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen entsprechen.

A handwritten signature in blue ink that reads "Charlotte Britz". The signature is written in a cursive, flowing style.

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

1. **Das Schwerbehindertengesetz**
 - 1.1 Wer ist Schwerbehinderter?
 - 1.2 Wer ist Gleichgestellter?
 - 1.3 Behinderung und Grad der Behinderung
 - 1.4 Ausländische MitbürgerInnen
2. **Das Gleichstellungsgesetz**
3. **Beratungs- und Informationsstellen**
 - 3.1 Behindertenberatungsstellen der Landeshauptstadt Saarbrücken
 - 3.2 Sozialdienste der Krankenhäuser
 - 3.3. Beratungsdienste bei Vereinen und Verbänden
4. **Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken**
 - 4.1 Landesbehindertenbeirat
 - 4.2 Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
5. **Pflegeversicherung**
 - 5.1 Pflegestufen
 - 5.2 Häusliche Pflege
 - 5.3 Stationäre Pflege
 - 5.4 Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick
6. **Hilfe bei Pflegebedürftigkeit**
 - 6.1 Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste
 - 6.2 Behindertenfahrdienste
 - 6.3 Essen auf Rädern
 - 6.4 Hausnotruf
7. **Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht**
8. **Wohnen**
 - 8.1 Wohnen im eigenen Heim
 - 8.2 Stationäre Einrichtungen
 - 8.3 Projekte in der Landeshauptstadt Saarbrücken
 - 8.3.1 Projekt RIWA64
 - 8.3.2 Martin-Klewitz-Haus
 - 8.3.3 Beschützte Wohngruppe Dragonerstraße
 - 8.3.4 Projekt „Verbund Integratives Wohnen plus Individueller Hilfeplan (VIWIH)“
 - 8.4 Behindertengerechte Wohnungen
9. **Bildung und Beruf**
 - 9.1 Frühförderung
 - 9.2 Kindergärten
 - 9.3 Sonderschulen
 - 9.4 Studium
 - 9.5 Berufsausbildung

- 9.6 Berufsförderung
- 9.7 Beschäftigung Schwerbehinderter
- 9.8 Rehabilitation

- 10. Finanzielle Hilfen**

- 10.1 Befreiung von Zuzahlungen für ärztliche Verordnungen
- 10.2 Krankenkassenleistungen
 - 10.2.1 Häusliche Krankenpflege
 - 10.2.2 Haushaltshilfe
 - 10.2.3 Hilfsmittel
 - 10.2.4 Heilmittel
 - 10.2.5 Ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
- 10.3 Sozialhilfe nach SGB XII
- 10.4 Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung
- 10.5 Sozialtarif bei der Telekom
- 10.6 Wohngeld
- 10.7 Steuerliche Erleichterungen
- 10.8 Blindheitshilfe
- 10.9 Renten
 - 10.9.1 Grundsicherung

- 11. Behindertengerechte Toiletten**

- 12. Medien**

- 12.1 Tonbandzeitung für Blinde
- 12.2 Nachrichtendienst für Behinderte im Internet
- 12.3 Computer und Internet

- 13. Verkehr**

- 13.1 Auto
 - 13.1.1 Zuschüsse für Autoumrüstung und behindertengerechte Fahrzeuge
 - 13.1.2 Fahrschule
 - 13.1.3 Überblick über Zuschüsse für Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel
 - 13.1.4 Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - 13.1.5 Zuschüsse für Privatfahrten
 - 13.1.6 Parkerleichterungen
 - 13.1.7 Das Dienstrufsystem DRS
- 13.2 Öffentlicher Verkehr
 - 13.2.1 Bahn bzw. öffentlicher Nahverkehr
 - 13.2.2 Flugverkehr

- 14. Reisen mit Behinderung**

- 15. Behindertensport**

- 16. Behindertengerechte Gebäude in Saarbrücken**

- 17. Freizeit**

- 18. Weitere Literatur**



Barmherzige Brüder
gemeinnützige GmbH

Wir bieten behinderten Menschen individuelle Förder- und Betreuungsleistungen auf der Grundlage passfähiger persönlicher Hilfeplanung. Zu unseren Angeboten gehören Wohn- und Förderhilfen für:

- geistig behinderte,
- psychisch behinderte,
- chronisch alkoholkrank und
- mehrfachbehinderte Menschen

Die Betreuungsleistungen werden schwerpunktmäßig in Wohngruppen erbracht. An verschiedenen Standorten sind beschäftigungstherapeutische Maßnahmen möglich. Hilfeleistungen können auch im häuslichen Umfeld erfolgen.

Eine umfassende persönliche Begleitung und Unterstützung ist für uns selbstverständlich.

Die Hilfeleistungen für behinderte Menschen werden im Regelfall durch das saarländische Landesamt für Soziales finanziert.

Einrichtung der
Alten- und Behindertenhilfe
Kurzeitpflege
Rollender Mittagstisch



Wir würden uns sehr freuen, Sie mit unseren Angeboten unterstützen zu können.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Bereichsleiter, Herr Wolfgang Schönberger, zur Verfügung.

**Unsere Anschrift lautet:
Peter-Friedhofen-Straße 1
66271 Kleinblittersdorf-Rilchingen
Tel. (0 68 05) 9 60-0, 9 60-11 93 od. 9 60-20 00
Fax (0 68 05) 9 60-11 85**

**E-Mail: info@bb-rilchingen.de
Internet: www.bb-rilchingen.de**

Wohn- und Förderhilfen der Barmherzigen Brüder für geistig behinderte, psychisch behinderte und chronisch alkoholkrank Menschen

Die Hilfeangebote der Barmherzigen Brüder Rilchingen bieten im Umfeld der Landeshauptstadt Saarbrücken vielfältige Betreuungs-, Trainings- und Entwicklungshilfen für behinderte Menschen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen.

In Wohn- und Förderstützpunkten und betreuenden Wohnangeboten werden fachgerechte Hilfen geleistet. Auch ambulante Betreuungsmaßnahmen sind direkt am Wohnort möglich.

Auf der Grundlage persönlicher Hilfeplanung können beispielsweise arbeits- und beschäftigungstherapeutische Angebote, lebenspraktisch orientierte Fördermaßnahmen oder freizeitpädagogische Angebote sowie Betreuungsleistungen genutzt werden.

Die Barmherzigen Brüder können auf viele Jahre gewachsener Erfahrung in der Hilfe für behinderte, kranke und pflegebedürftige Menschen zurückblicken. Die Kerneinrichtung im Saarland befindet sich in Rilchingen-Hanweiler, in der Großgemeinde Kleinblittersdorf und kooperiert im Sinne regionaler Verbundsysteme mit anderen Hilfeanbietern.

1. Das Schwerbehindertengesetz

1. Das Schwerbehindertengesetz

1.1 Wer ist Schwerbehinderter?

Nach § 1 SchwbG (Schwerbehindertengesetz) sind schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung an einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 SchwbG rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Das Vorliegen einer Schwerbehinderung muss vom Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung behördlich festgestellt werden. Außerdem benötigt der Schwerbehinderte einen Ausweis, mit dem die Schwerbehinderung und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nachgewiesen werden können.

1.2 Wer ist Gleichgestellter ?

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 Prozent, aber mindestens 30 Prozent, sollen aufgrund einer Feststellung der Behinderung und des Grades der Behinderung nach § 4 SchwbG auf ihren Antrag vom Arbeitsamt Schwerbehinderten gleichgestellt werden.

Voraussetzung ist, dass sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz

im Sinne des § 7 Abs.1 nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Einganges des Antrages wirksam, kann jedoch befristet werden.

Der Antrag auf Gleichstellung ist zu stellen bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit.

Lehnt das Arbeitsamt die Gleichstellung ab, so kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so kann Klage beim Sozialgericht erhoben werden.

1.3 Behinderung und Grad der Behinderung

Das Schwerbehindertengesetz definiert Behinderung als „Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.“ Regelwidrig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alterstypische Beeinträchtigungen keine Behinderungen darstellen und als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Der Grad einer Behinderung wird im Saarland auf Antrag festgestellt beim Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung

2. Das Gleichstellungsgesetz

Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
Telefon (06 81) 99 78-0
Fax (06 81) 99 78-2 44
E-Mail: poststelle@lajsv.x400.saarland.de
Homepage: www.ljsv.saarland.de

Tritt eine Verschlimmerung ein oder kommen seit der ersten Feststellung neue Leiden hinzu, so kann eine erneute Feststellung beantragt werden.

1.4 Ausländische MitbürgerInnen

Ausländische MitbürgerInnen müssen bei Antragstellung eine Bestätigung der Ausländerbehörde oder die Vorlage der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung vorlegen.

Grenzarbeitnehmer müssen die Arbeitsbescheinigung ihres jetzigen Arbeitgebers und evtl. eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Aufenthaltsberechtigung oder den Ausweis für den kleinen Grenzverkehr vorlegen.

2. Das Gleichstellungsgesetz

Die Bundesregierung hat mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – den wesentlichen sozialpolitischen Pfeiler in der Behindertenpolitik gesetzt. Das SGB IX, seit dem 1. Juli 2001 in Kraft, fasst das bisherige Recht

der Rehabilitation sowie das Schwerbehindertenrecht zusammen und entwickelt es weiter zu einem Recht der Integration und Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsleben.

Kern des Bundesgleichstellungsgesetzes, das zum 1. Mai 2002 in Kraft trat, ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit mit dem Ziel, behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Regelungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Anerkennung der deutschen Gebärdensprache als Kommunikationsmittel bei Behörden und Verwaltung.
- Regelungen zur Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Dies bedeutet, dass zukünftig alle neuen Dienstgebäude, Neufahrzeuge und neue Anlagen bei der Bahn barrierefrei geplant und gebaut werden sollen.
- Verbandsklagerecht bei Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes. Behindertenverbände haben das Recht zu klagen, um individuelle Ansprüche von Einzelnen durchsetzen zu können.
- Behindertenverbände haben in diesem Zusammenhang auch die Befugnis, Rechtsschutz für einzelne Behinderte mit deren Zustimmung zu beantragen.

3. Beratungs- und Informationsstellen

- Benachteiligungsverbot für Behörden bedeutet, dass kein Amt einem Behinderten die Ausübung eines Berufes wegen seiner Behinderung verbieten darf. In der freien Wirtschaft sollen Behinderte einen Anspruch auf Schadenersatz erhalten, wenn sie bei einer Bewerbung aufgrund ihres Handicaps vom Arbeitgeber abgelehnt werden.
- Chancengleichheit beim Hochschulstudium soll erreicht werden, indem neben der barrierefreien Gestaltung der Gebäude, auch bei Prüfungen die Belange Behinderter berücksichtigt werden.
- Eine Änderung des Bundeswahlgesetzes soll ermöglichen, dass z.B. bei Bundestagswahlen durch Wahlschablonen auch blinden Menschen die Wahl ohne fremde Hilfe möglich ist.
- Eine Reform des Mietrechts sorgt dafür, dass behinderte Mieter die Möglichkeit erhalten, ihre Wohnung und die Zugänge behindertengerecht umzubauen.

Erstmals wurde die Gebärdensprache in ein Gesetz aufgenommen. In Saarbrücken wurde eine Dolmetscherzentrale für hörbehinderte Menschen im Saarland eingerichtet. Sie stellt gehörlosen Menschen Gebärdedolmetscher zur Verfügung oder unterstützt sie mittels technischer Assistenten und auch technischem Material, damit sie sich in bestimmten Situationen besser zurechtfinden.

Die Adresse lautet:

Dolmetscherzentrale für hörbehinderte Menschen im Saarland

Großherzog-Friedrich-Str. 11

66111 Saarbrücken

Telefon (06 81) 88 40 40

Fax (06 81) 3 89 12 51

3. Beratungs- und Informationsstellen

3.1 Die Behindertenberatungsstellen der Landeshauptstadt Saarbrücken

sind ein Fachdienst für Menschen mit Behinderung. Sie bieten Behinderten und ihren Angehörigen umfassende persönliche Beratung und Informationen, helfen beim Ausfüllen von Anträgen, vermitteln finanzielle Hilfen und mobile Hilfsdienste. Sie arbeiten zusammen mit Behörden, Selbsthilfegruppen und anderen Fachdiensten. Sollten Sie Fragen haben, so können Sie gerne anrufen oder Sie vereinbaren einen Termin. Die SachbearbeiterInnen besuchen Sie gerne zu Hause in Ihrer gewohnten Umgebung.

Die AnsprechpartnerInnen in den einzelnen Stadtteilen sind:

Malstatt, Burbach, Gersweiler, Altenkessel, Klarenthal

Frau Wolff-Jungmann

Haus Berlin, Zimmer 103

Telefon (06 81) 9 05-32 63

Fax (0681) 9 05-33 91

3. Beratungs- und Informationsstellen

Alt-Saarbrücken, St. Arnual,

Frau Schneider-Schäfer

Haus Berlin, Zimmer 102

Telefon (06 81) 9 05-32 64

Fax (06 81) 9 05-33 91

St. Johann, Eschberg

Frau Nieland-Schmitt

Haus Berlin, Zimmer 104

Telefon (06 81) 9 05-32 07

Fax (06 81) 9 05-33 91

Ensheim, Eschringen, Güdingen, Bübingen, Brebach-
Fechingen, Schafbrücke, Bischmisheim

Frau Albuzat

Rathaus Brebach, Zimmer 333

Telefon (06 81) 9 05-44 22

Fax (06 81) 9 05-44 61

Dudweiler, Jägersfreude, Herrensohr, Scheidt

Herr Martin

Rathaus Dudweiler, Zimmer E 024

Telefon (0 68 97) 7 97-2 01

Fax (0 68 97) 7 97-3 08

3.2 Sozialdienste der Krankenhäuser

Sozialdienst im Klinikum Saarbrücken

Winterberg 1

66119 Saarbrücken

Telefon (06 81) 9 63-0

Fax (06 81) 9 63-26 00

**Sozialdienst im Evangelischen Krankenhaus
Saarbrücken**

Großherzog-Friedrich-Str. 44

66111 Saarbrücken

Telefon (06 81) 38 86-0

Fax (06 81) 38 86-1 19

Sozialdienst der Caritasklinik St. Theresia

Rheinstr. 2

66113 Saarbrücken

Telefon (06 81) 4 06-0

Fax (06 81) 4 06-28 03

Sozialdienst der Klinik Rotes Kreuz

Virchowstr. 7a

66119 Saarbrücken

Telefon (06 81) 98 63-0

Fax (06 81) 98 63-2 51

Sozialdienst der Saarland Heilstätten GmbH

Kliniken Sonnenberg

Auf dem Sonnenberg

66119 Saarbrücken

3. Beratungs- und Informationsstellen

Telefon (06 81) 8 89-0
Fax (06 81) 8 89-26 33

Sozialdienst im Krankenhaus St. Josef Dudweiler

Klosterstr. 14
66125 Saarbrücken
Telefon (0 68 97) 7 99-0
Fax (0 68 97) 7 99-4 36

SHG-Kliniken Halberg

Spitalstr. 2
66130 Saarbrücken
Telefon (06 81) 8 89-0
Fax (06 81) 8 89-27 56

Sozialdienst der Fachklinik für Frührehabilitation

Fischbacherstr. 100
66287 Quierschied
Telefon (0 68 97) 9 62-0
Fax (0 68 97) 9 62-2 10

3.3 Beratungsdienste bei Vereinen und Verbänden

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Landesverband Saarland e.V.
Hohenzollernstr. 45
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 86 05-0
Fax (06 81) 5 86 05-1 80
E-Mail: info@awo-saarland.de
www.awo-saarland.de

Arbeitskammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fritz-Dobisch-Str. 6-8
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 40 05-0
Fax (06 81) 40 05-2 05
Internet: <http://www.arbeitskammer-saarland.de>
Bürgertelefon (zum Nulltarif)
Telefon (08 00) 19 19 19-0 (Montag bis Donnerstag
von 8.00 bis 20.00 Uhr)

Caritasverband (CV)

für Saarbrücken und Umgebung e.V.

Kantstr. 14
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 09 06-0
Fax (06 81) 3 09 06-18
E-Mail: caritas-sb@t-online.de
www.caritas-trier.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)

Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.
Landesgeschäftsstelle
Feldmannstr. 92, 66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 26 60-0
Fax (06 81) 9 26 60-40
E-Mail: Info@GePaSo.de
www.gepaso.de

3. Beratungs- und Informationsstellen

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Landesverband Saarland
Landesgeschäftsstelle
Wilhelm-Heinrich-Str. 9
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 80 04-0
Fax (06 81) 5 80 04-1 90
www.lv-saarland.drk.de

Diakonisches Werk an der Saar

Ev. Familienbildungsstätte
Großherzog-Friedrich-Str. 44
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 6 13 48 und 6 13 49

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

Landesverband Saarland e.V.
Landesgeschäftsstelle
Kurt-Schumacher-Str. 18
66130 Saarbrücken
Telefon (06 81) 96 73 41-0
Fax (06 81) 8 80 04 13
E-Mail: landesverband@asb-saarland.de
www.asb-saarland.de

Malteser Hilfsdienst e.V.

Landesgeschäftsstelle
Klarenthaler Str. 23
66128 Saarbrücken-Gersweiler
Telefon (06 81) 9 70 35-0
Geschäftsstelle Eschberger Weg 1

66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 81 00 02

Synagogengemeinde Saar

Lortzingstr. 8
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 51 52

Patientenberatung im Saarland

Dudweilerstraße 24
66111 Saarbrücken
Tel. (0 18 05) 83 57 22 (Servicetelefon, 12 Cent/Minute)
E-Mail: info@patientenberatung-saarland.de

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland (KISS)

Kaiserstr. 10
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 37 57 38 oder 37 57 39
Fax (06 81) 37 57 48
E-Mail: kiss@handshake.de
www.selbsthilfe-saar.de

Stadtverband Saarbrücken

Gesundheitsamt
Sozialpsychiatrische Beratungsstelle
Malstatter Straße 17
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 06-0
Fax (06 81) 5 06-53 90
www.svsbr.de

3. Beratungs- und Informationsstellen

Landesarbeitsgemeinschaft Saarland

Miteinander Leben Lernen e.V.

Geschäftsstelle Saargemünder Straße 33

66119 Saarbrücken

Telefon (06 81) 68 79 70

Fax (06 81) 6 87 97-44

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Landesverband Saarland

66121 Saarbrücken-Schafbrücke

Telefon (06 81) 89 40 38

Fax (06 81) 89 44 12

Sozialverband VdK Saarland e.V.

Neugeländstr. 11

66117 Saarbrücken

Telefon (06 81) 5 84 59-0

Fax (06 81) 5 84 59-50

Sozialverband Deutschland e.V.

Pfründnerstr. 11

67653 Kaiserslautern

Landesverband der Gehörlosen Saarland e.V.

Frau Christine König-Bittner

Dellengartenstr. 30

66117 Saarbrücken

Telefon (06 81) 9 47 47 41

Deutscher Schwerhörigenbund

Landesverband Saar e.V.

Frau Birgit Seidler-Fallböhrer

Stummstr. 1

66538 Neunkirchen

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.

Haus der Blinden

Küstriner Str. 6

66121 Saarbrücken

Telefon (06 81) 81 51 26

Beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde die Broschüre „Integrationshelfer“ herausgegeben. Sie beinhaltet alle wichtigen Adressen, Hilfeangebote und Informationen für behinderte Menschen saarlandweit.

Haus der PARITÄT

Ambulantes Dienstleistungszentrum



Haus der PARITÄT

**Försterstraße 39
66111 Saarbrücken**

**Telefon 06 81/38 85-0
Telefax 06 81/38 85-1 71
Mail@Haus-der-Paritaet.de
www.Haus-der-Paritaet.de**

Ambulante Pflegedienste

Sozialstation • Schwerstbehindertenbetreuung
Hauswirtschaftliche Hilfen

Reha-Ambulanz

Krankengymnastik • Logopädie • Ergotherapie
Psychomotorik

Pädagogische Frühförderung

Psychologische Diagnostik • Eltern- und Sozialberatung

RIWA 64

Betreute Wohngruppen für jüngere behinderte
Menschen

Dr. Martin Klewitz-Haus

Barrierefreies Wohnen in der City

Arbeitsassistenz

Hilfen für behinderte Menschen am Arbeitsplatz



4. Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken

4. Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken

Nachteile auszugleichen und zur selbständigen Lebensführung behinderter Menschen in der Gemeinschaft aller beizutragen, sind die Leitgedanken, die zur Entstehung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Saarbrücken am 13. Dezember 1989 geführt haben.

Mitglieder des städtischen Sozialausschusses und Behinderte selbst forderten damals die Gründung eines Beirates, der die Interessen der Behinderten in der Landeshauptstadt vertritt.

Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus VertreterInnen von Institutionen, Vereinen und Verbänden aus dem Behindertenbereich, den Stadtverordneten aller Fraktionen und der Behindertenberatungsstelle der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Der Behindertenbeirat möchte Voraussetzungen schaffen, damit beeinträchtigte und behinderte Menschen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen können. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen in allen Entscheidungen mit einzubeziehen, damit unsere Stadt behindertenfreundlicher und damit menschenfreundlicher gestaltet wird.

Da Behinderte am Besten wissen, was Behinderten nützt, scheuen Sie sich nicht, Ihre Vorstellungen, Wünsche und Anregungen an die Geschäftsleitung weiterzugeben:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Abteilung Besondere Soziale Dienste
Martina Stapelfeldt-Fogel
Kohlwaagstraße, Haus Berlin
66104 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 05-33 46
Fax (06 81) 9 05-33 55
E-Mail: martina.stapelfeldt-fogel@saarbruecken.de

4.1 Landesbehindertenbeirat

Am 13.11.1996 wurde auf Beschluss des Landtages des Saarlandes ein Landesbehindertenbeirat eingerichtet. Das Gremium berät den Landtag und die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Politik für Behinderte und spricht Empfehlungen aus. Der Beirat ist insbesondere vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind, zu hören. Darüber hinaus fördert er die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden.

Ministerium für Justiz,
Gesundheit und Soziales
Jörg Moscherosch
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 01-32 42
Fax (06 81) 5 01-31 68
E-Mail: j.moscherosch@justiz-soziales.saarland.de

5. Pflegeversicherung

4.2 Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Ministerium für Justiz,
Gesundheit und Soziales
Wolfgang Gütlein
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 01-32 53
Fax (06 81) 5 01-33 35
E-Mail: w.guetlein@justiz-soziales.saarland.de

5. Pflegeversicherung

Seit dem 01.04.1995 gibt es die ambulanten Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung, seit dem 01.07.1996 die stationären Leistungen. Der versicherte Personenkreis der sozialen Pflegeversicherung umfaßt diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht. Rentner, Selbständige und sonstige nicht beschäftigte freiwillige Mitglieder tragen den Beitrag allein. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld trägt die Bundesagentur für Arbeit den vollen Beitrag. Unterhaltsberechtigter Kinder und Ehegatten, deren monatliches Gesamteinkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, sind im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert. **Pflegebedürftig** sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behin-

derung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Verrichtungen sind im Bereich der

- **Körperpflege** das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung.
- **Ernährung** das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung.
- **Mobilität** das selbständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
- **hauswirtschaftlichen Versorgung** das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen der Wohnung.

5.1 Pflegestufen

Die Feststellung, wer in welchem Umfang pflegebedürftig ist, trifft der Medizinische Dienst der Krankenkassen. Anträge müssen bei der entsprechenden Krankenkasse gestellt werden.

5. Pflegeversicherung

Pflegestufe I

Erheblich pflegebedürftig: Hilfebedarf bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich einmal für mindestens zwei Verrichtungen bei einem durchschnittlichen Pflegeumfang von täglich über 45 Minuten.

Pflegestufe II

Schwerpflegebedürftig: Hilfebedarf mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten bei einem durchschnittlichen Pflegeumfang von täglich wenigstens zwei Stunden.

Pflegestufe III

Schwerstpflegebedürftig: Hilfebedarf rund um die Uhr bei einem durchschnittlichen Pflegeumfang von täglich wenigstens vier Stunden.

Zusätzlich muß in allen Pflegestufen mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden.

Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich danach, ob häusliche oder stationäre Pflege erforderlich ist.

5.2 Häusliche Pflege

Die Leistungen in der häuslichen Pflege werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt:

Als **Sachleistungen** (die Pflege wird von ambulanten Pflegediensten durchgeführt) übernimmt die Pflegekasse monatlich:

- für erheblich Pflegebedürftige in Pflegestufe I bis zu 384,- €
- für Schwerpflegebedürftige in Pflegestufe II bis zu 921,- €
- für Schwerstpflegebedürftige in Pflegestufe III bis zu 1432,- €
- für besondere Härtefälle bis zu 1918,- €.

Anstelle von Sachleistungen kann **Pflegegeld** (die Pflege wird von Angehörigen in der häuslichen Gemeinschaft durchgeführt) beansprucht werden und zwar

- für erheblich Pflegebedürftige in Pflegestufe I monatlich 205,- €
- für Schwerpflegebedürftige in Pflegestufe II monatlich 410,- €
- für Schwerstpflegebedürftige in Pflegestufe III monatlich 665,- €.

Pflegegeld und Sachleistungen können auch kombiniert werden. Desweiteren übernimmt die Pflegekasse bei Verhinderung der Pflegeperson einmal im Jahr für vier Wochen die Kosten für die **Ersatzpflege** bis zu 1432,- € und/oder die **Kurzzeitpflege** , ebenfalls bis zu vier Wochen pro Jahr und bis zu 1432,- €.

Läßt sich die häusliche Pflege nicht ausreichend sicherstellen, ist auch teilstationäre Pflege in Einrichtungen

5. Pflegeversicherung

der Tages- oder Nachtpflege möglich. Je nach Pflegestufe werden Aufwendungen von bis zu 384,- €, 921,- € und 1432,- € monatlich übernommen.

Bei der Pflegekasse können auch **Zuschüsse zu einem pflegebedingten Umbau** der Wohnung bis zu 2557,- € pro Maßnahme beantragt werden. Diese Leistung wird jedoch einkommensabhängig gewährt.

Die Kosten für zum Verbrauch bestimmte **Pflegehilfsmittel** wie Einlagen, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel können bis zu 31,- € pro Monat übernommen werden. Technische Hilfsmittel, wie z.B. Pflegebetten, Rollstühle oder Hebegeräte werden in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt.

Für unentgeltlich tätige häusliche Pflegekräfte besteht die Möglichkeit, bei der Pflegeversicherung **Beitragszahlungen zur Rentenversicherung zu beantragen**. Seit dem 1. Januar 2002 soll das **Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz** Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege zusätzliche finanzielle Hilfe verschaffen. Voraussetzung ist, dass sie einen erheblichen und dauerhaften Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Durch das neue Gesetz wird es ermöglicht, neben den Grundleistungen der ambulanten Pflege einen Betrag von jährlich 460,- € auszahlen. Der Antrag wird bei den zuständigen Pflegekassen gestellt.

5.3 Stationäre Pflege

Bei stationärer Pflege übernimmt die Pflegeversicherung die pflegebedingten Aufwendungen bis zu 1432,- € monatlich:

- in Pflegestufe I bis zu 1023,- €
- in Pflegestufe II bis zu 1279,- €
- in Pflegestufe III bis zu 1432,- €
- in Härtefälle ausnahmsweise bis zu 1688,- €

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen vom Versicherten, wie zu Hause auch, selbst getragen werden.

Im Rahmen der Prüfung der Pflegebedürftigkeit hat der Medizinische Dienst auch Feststellungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen geeignet, notwendig und auch zumutbar sind zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit. Insoweit haben Versicherte einen Anspruch gegenüber ihrer Krankenkasse und nicht gegenüber der Pflegekasse auf Leistung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation.

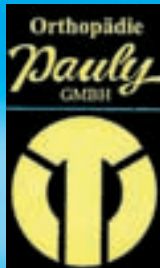
5. Pflegeversicherung

5.4 Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Übersicht	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
Häusliche Pflege			
Kostenerstattung bis im Monat	384,- €	921,- €	1432,- € Härtefall 1918,- €
Pflegegeld (Wahlrecht z. Kosten- erstattung)	205,- € monatlich	410,- € monatlich	665,- € monatlich
Pflegehilfsmittel bis zu monatlich	31,- €	31,- €	31,- €
Techn. Hilfsmittel	leihw. oder Erstattung	leihw. oder Erstattung	leihw. oder Erstattung
Verbesserung Wohn- umfeld Zuschüsse bis	2557,- € je Maßnahme	2557,- € je Maßnahme	2557,- € je Maßnahme
Häusl. Pflege bei Ver- hinderung der Pflege- person bis	1432,- € für 4 Wochen je Kalenderjahr	1432,- € für 4 Wochen je Kalenderjahr	1432,- € für 4 Wochen je Kalenderjahr
Soziale Sicherung der Pflegeperson	Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung	Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung	Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung
	Schutz in der gesetzl. Unfallversicherung	Schutz in der gesetzl. Unfallversicherung	Schutz in der gesetzl. Unfallversicherung
Kurzzeitpflege stationär bis	1432,- € f. 4 Wochen je Kalenderjahr	1432,- € f. 4 Wochen je Kalenderjahr	1432,- € f. 4 Wochen je Kalenderjahr
Stationäre Pflege ohne Unterkunfts- u. Verpflegungskosten bis	1023,- €	1279,- €	1432,- € Härtefall 1688,- €

**Ihr zuverlässiger Partner
in der Tradition zu helfen
seit mehr als 15 Jahren.**

Unser Serviceteam berät Sie individuell
zu Fragen Ihrer Gesundheit –
denn mobile Patienten sind zufriedene Patienten.



- *In der Orthopädietechnik*
- *In der Rehathechnik*
- *Im Sanitätshaus*

Ihr Gesundheitsteam Pauly

Sulzbachtalstraße 96 • 66280 Sulzbach
Telefon (0 68 97) 27 02 • Telefax (0 68 97) 5 21 71

Marktplatz 10 • 66346 Püttlingen
Telefon (0 68 98) 6 20 24 • Telefax (0 68 98) 6 20 25

Sanitätswaren


Saarbrückerstraße 18 • 66265 Heusweiler
Telefon (0 68 06) 60 31 72




Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.

- **Information**
- **Beratung**
- **Hilfen für Menschen mit Behinderung**

Kantstraße 14 • 66111 Saarbrücken • Tel.: (06 81) 30 90 60 • E-mail: caritas-sb@t-online.de • www.caritas-saarbruecken.de



...immer gut beraten
**ROTENBÜHL
APOTHEKE**




**BARMER service
apotheke**

Inh. A. Schuler-Schmidt, Fachapothekerin für Offizin-Pharmazie

Rotenbühl Apotheke
Kaiserslautererstr. 1
66123 Saarbrücken

TEL: +49(681) - 3 40 90
FAX: +49(681) - 3 90 49 77
URL: <http://www.rotenbuehl-apotheke.de>
E-MAIL: info@rotenbuehl-apotheke.de

Öffnungszeiten: 
Mo – Fr 8:30 – 13:00
14:30 – 18.30
Sa 8:30 – 13:00

6. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

6. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

6.1 Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste

Die meisten Menschen wünschen sich, den Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen, in der gewohnten Umgebung; die Familie, Verwandte, Freunde und Nachbarn in der Nähe. Doch oft ist man durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Lebensumstände nicht mehr in der Lage, allein den Haushalt zu führen, man ist auf Hilfe angewiesen. Hier sind die ambulanten Betreuungs- und Pflegedienste gefragt. Sie vermitteln zum einen alle nicht-medizinischen, sozialen Dienste, die zur Aufrechterhaltung einer selbständigen Lebensführung notwendig sind: Hauswirtschaftliche Hilfen, Besuchs- und Begleitdienste, Hol- und Bringdienste und Mahlzeitendienste. Zum anderen leistet die häusliche Krankenpflege die Grundpflege wie Waschen, Betten, Lagern usw., die Behandlungspflege wie Verbandswechsel, Injektionen, Einreibungen u.ä. und die hauswirtschaftliche Versorgung.

Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste in Saarbrücken

Ambulanter Pflegedienst der SHG-Klinik Sonnenberg
Großherzog-Friedrichstr. 11
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 89 12 31

Ambulanter Pflegedienst Leopolda Hofmann
Mainzer Str. 35
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 84 88 02

Ambulante Pflegedienste Langwied gGmbH
Bismarckstr. 23
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 60 09-5 13

Ambulante Sozialpflegerische Dienste beim DPWV
Försterstr. 39
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 38 85-2 00

DMS-Gesellschaft
Landesverband Saarland e.V.
Richard-Wagner-Str. 62
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 37 91 00

Ökumen. Sozialstation St. Johann e.V.
Schumannstr. 25
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 37 34

Paul-Marien-Hospiz am Ev. Krankenhaus Saarbrücken
Großherzog-Friedrichstr. 44
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 38 86-216

6. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

SOS Dienstleistungszentrum für Jung und Alt
Seilerstr. 6
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 93 65 20

Ambulanter Pflegedienst der AWO
Lahnstr. 19
66113 Saarbrücken
Telefon (0681) 70 95 10

Lana und Lampe Pflegedienste
Hubert-Müller-Straße 102
66113 Saarbrücken
Telefon (06 81) 97 16 16

Ökumenische Sozialstation Burbach-Malstatt e.V.
Kleine Schulstr. 11
66115 Saarbrücken
Telefon (06 81) 4 78 00

Ökumenische Sozialstation Alt-Saarbrücken e.V.
Hirtenwies 42
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 26 36

St. Jakobus Hospiz gGmbH
Am Ludwigsplatz 5
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 27 00-0

Altenzentrum Winterberg
Theodor-Heuss-Str. 120
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 8 59 80

AMB Pflegedienst Elmar Jolly
Spichererbergstr. 29
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 59 97

Häusliche Krankenpflege Peter Strassnig
Lerchesflurweg 77
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 35 18

Motus gGmbH
Saargemünder Straße 22
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 87 38 53

Saarbrücker Winterberg mobile Pflege
Theodor-Heuss-Str. 122
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 63-18 88

Seniorenhilfe S + K GmbH
Petersbergstr. 69
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 4 40 41

6. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Wohnstift Am Reppersberg
Nußbergterrasse 10
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 50 09-0

Altenwohnstift Egon-Reinert-Haus
Königsberger Straße 43
66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 81 07-0

Krankenpflegestation Gernot Bender
Johannesstr. 48
66125 Saarbrücken
Telefon (0 68 97) 97 21 21

Ökumenische Sozialstation Saarbrücken-Dudweiler e.V.
Klosterstr. 34 b
66125 Saarbrücken
Telefon (06 81) 97 57-0

Sorgentelefon Pflege

Die Saarländische Pflegegesellschaft bietet ein Sorgentelefon zum Thema Pflege an. Menschen, die Fragen zum Thema Pflege in Altenheimen oder ambulante Pflegedienste haben, erhalten hier Rat, Informationen und Hilfe.

Das Sorgentelefon ist jeden Mittwoch zwischen 11.00 Uhr und 12.30 Uhr unter folgender Nummer erreichbar:
Telefon (06 81) 9 67 28 20

6.2 Behindertenfahrdienste

Behinderte Menschen, deren Mobilität stark eingeschränkt ist und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erschwert oder unmöglich gemacht wird, können die Hilfe von Behindertenfahrdiensten in Anspruch nehmen. Die Fahrzeuge dieser Dienste sind speziell auch für RollstuhlfahrerInnen ausgestattet.

Informationen über Fahrtkosten und Finanzierungsmöglichkeiten können bei den jeweiligen Anbietern erfragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Benutzungskosten der Fahrdienste übernommen werden. Auskünfte erteilen die Rehabilitationsträger oder die Sozialhilfeträger. Rehabilitationsträger z.B. können diese Fahrtkosten übernehmen, wenn ein Behinderter wegen Art und Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

Behindertenfahrdienste in Saarbrücken

DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
Schmollerstr. 39
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 31 61 11
Fax (06 81) 3 17 07

6. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Fahrdienste für Behinderte
Angela-Braun-Straße. 13
66115 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 55 74
Fax (06 81) 58 51 22

Gutemiene gGmbH
Köllertalstr. 22
66793 Saarwellingen
Telefon (0 68 38) 99 38 11
Fax (0 68 38) 99 38 10

Taxi Glöckner und Partner
Lerchesflurweg
66119 Saarbrücken
Telefon (01 70) 2 28 99 30

6.3 Essen auf Rädern

Die Mahlzeitendienste sollen für Menschen, die nicht in der Lage sind, das Einkaufen und Kochen zu bewerkstelligen, die Versorgung mit warmen Mahlzeiten sicherstellen. Ob Vollwertkost oder Diätessen, die Art der Menüs kann von den Betroffenen selbst ausgewählt werden.

Die Mahlzeit wird, soweit wie möglich, zur vereinbarten Zeit in die Wohnung gebracht. Informationen über Art, Auswahlmöglichkeiten und Preise der Mahlzeiten erhält man bei den Anbietern.

Mahlzeitendienste in Saarbrücken

AWO (Arbeiterwohlfahrt)
Trifelsstr. 25
66113 Saarbrücken
Telefon (06 81) 99 10-3 23
Fax (06 81) 99 10-3 23

DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
Wilhelm-Heinrich-Straße 7-9
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 50 04-0
Fax (06 81) 50 04-1 90

Saarbrücker Winterberg mobile Pflege gGmbH
Theodor-Heuss-Str. 122
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 63-15 14
Fax (06 81) 9 63-15 16

Clinic Catering Service OHG
Klosterstraße 14
66125 Saarbrücken
Telefon (0 68 97) 7 99 10 44

6. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

6.4 Hausnotruf

Behinderte Menschen, die alleine leben, haben mit dem Hausnotrufsystem die Möglichkeit, in Notsituationen schnell und einfach Hilfe herbeizurufen.

Man benötigt für den Hausnotruf lediglich ein Telefon und eine Steckdose. An das Telefon wird ein Zusatzgerät mit einer Ruftaste angeschlossen. Zusätzlich erhält man einen sog. „Funkfinger“ bzw. einen Hausnotrufsender, der ständig am Körper getragen wird. Tritt nun ein Notfall ein, so wird per Knopfdruck am „Funkfinger“ oder am Zusatzgerät der Hilferuf ausgelöst und ein Sprechkontakt mit der Notrufzentrale hergestellt. Diese Zentrale veranlaßt, dass Angehörige oder Nachbarn, die vorher benannt worden sind, benachrichtigt werden. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettungsleitstelle verständigt. Beratung und Informationen erhält man bei den jeweiligen Anbietern der Hausnotrufsysteme.

Anbieter von Hausnotrufsystemen in Saarbrücken

AWO (Arbeiterwohlfahrt)
Service- und Hausnotrufzentrale
Am Stadtwald 29
66663 Merzig
Telefon (0 68 61) 9 37 40

ASB (Arbeiter Samariter Bund)
Kurt-Schumacher-Str. 18

66130 Saarbrücken
Telefon (06 81) 8 80 04-0
Fax (06 81) 8 80 04-27

Malteser Hilfsdienste gGmbH
Klarenthalerstr. 23
66128 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 70 35-0
Fax (06 81) 9 70 35-55

Rettungsleitstelle Saarland
Theodor-Heuss-Str.120
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 6 55 52 (Schreibtelefon) oder 1 92 22

DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
Landesverband Saarland
Wilhelm-Heinrich-Straße 9
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 50 04-1 20
Fax (06 81) 50 04-1 92

Not-Ruf-Saar e.V.
Neugrabenweg 23
66123 Saarbrücken
Telefon (06 81) 37 18 62
Fax (06 81) 37 18 62
E-Mail: not-ruf-saar@web.de / www.not-ruf-saar.de

Altenzentrum Winterberg



Unsere Leistungen auf einen Blick

- Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- Dauerpflege
- Beschütztes Wohnen
- Wochenendpflege
- Tagespflege
- Begleitender Dienst
- Ausflüge
- Hausinterne Veranstaltungen, Seelsorge
- Friseur, Fußpflege u. v. m.



Altenzentrum Winterberg
Theodor-Heuss-Str. 120
66119 Saarbrücken
Tel. 0681-8598-0, Fax 0681-8598-111
e-mail Altenzentrum-Winterberg@web.de

Unternehmensleitbild (Auszug)

Das Altenzentrum Winterberg ist ein Zuhause für Menschen, die pflege- und hilfsbedürftig sind. Jeder Mensch, der zu uns kommt, wird in einer freundlichen und guten Atmosphäre aufgenommen.
Die in unserem Hause angebotene Betreuung umfasst den ganzen Menschen mit seinen körperlichen, sozialen und seelsorgerischen Bedürfnissen und beachtet den Wunsch nach menschlicher Nähe und Distanz. Fachlich geschulte Mitarbeiter gehen individuell auf die Bedürfnisse der Gäste ein.

L. Hofmann

EXAMINIERTE KRANKENSCHWESTER

Häusliche Alten- und Krankenpflege



WIR BIETEN AN:

- LEISTUNGEN IM RAHMEN DER PFLEGEVERSICHERUNG
- BEHANDLUNGSPFLEGE
- HAUSWIRTSCHAFTLICHE VERSORGUNG
- BERATUNG

Bürozeiten:

MONTAG bis FREITAG von 10.00 bis 14.00 Uhr

Saarbrücker Straße 105 • 66130 Saarbr.-Brebach
Telefon Büro (06 81) 68 48 68 • Handy (01 71) 2 03 48 25

ZUGELASSEN ZU ALLEN PFLEGE- UND KRANKENKASSEN

Gutemiene

Behindertenfahrdienst - Reisen - Transporte

GmbH

Köllerstr. 22
66793 Saarwellingen
Tel.: 06838 - 993811
E-Mail: info@gutemiene.com

Grenzenlos mit HERZ

Barrierefreie Freizeitgestaltung

Tages- und Urlaubsfahrten

- Organisieren von Angeboten vor Ort
- Besichtigungen, Vorträge, usw.
- Tagesausflüge mit/ohne Führung
- gemeinsame Aktivitäten (Grill- und/oder Tanzabend)
- und vieles mehr

Spezielle Angebote:

- Theaterfahrten
- Flughafentransfer etc.

Thematische Angebote:

- Wellness
- Kulturelles etc.

Auch per Bahn, Schiff oder Flug

7. Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht

7. Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht

Eine Krankheit, ein Unfall oder zunehmendes Alter können jeden in eine Situation bringen, in der er selbst außerstande ist, für sich Entscheidungen zu treffen, Wünsche zu äußern oder zu handeln. Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister oder Kinder in solchen Situationen handeln und entscheiden können. Auch sie müssen mit einer eindeutigen Willenserklärung oder Vollmacht ausgestattet sein, um als Vertreter akzeptiert zu werden. Für den Ernstfall gibt es folgende Vorsorgemöglichkeiten:

Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist das rechtlich stärkste Instrument, um ohne Einmischung von außen seine Angelegenheiten für alle Lebensbereiche regeln zu lassen. Eine solche Vollmacht kann nur erteilen, wer voll geschäftsfähig ist. Man sollte sich deshalb die Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorsorgevollmacht ärztlich bescheinigen lassen oder die Vollmacht notariell beurkunden lassen. Es kann festgelegt werden, ab wann und unter welchen Voraussetzungen sie in Kraft treten soll. Man kann einer oder mehreren Personen seines Vertrauens die Vollmacht für bestimmte Lebensbereiche übertragen, aber auch die generelle Vertretungsmacht für alle Lebensbereiche. Es sollte festgelegt werden, dass die Vollmacht über den Tod hinaus geht, dann bleibt der Bevollmächtigte handlungsfähig und kann z.B. auch Erbschaftsangelegenheiten regeln.

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich erfolgen. Eine notarielle Beurkundung kann sinnvoll sein, da es dann keinen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit gibt und viele Banken und Behörden nur notariell beglaubigte Vollmachten anerkennen. Im Text sollte klar und unmissverständlich aufgeführt sein, für welche konkreten Bereiche eine Vertretung gewünscht wird. Dem Bevollmächtigten kann auch schriftlich gestattet werden, dass er weiteren Personen für die Erledigung einzelner Aufgaben (z.B. Behördengänge) eine Untervollmacht erteilen darf. Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass diese Vollmacht eine Betreuung ersetzen soll.

Die Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung richtet sich einerseits an das Vormundschaftsgericht und die am Betreuungsverfahren beteiligten Personen und Institutionen und andererseits an den gewünschten Betreuer. Ein Gericht, das für Sie jemanden zum Betreuer und damit zum gesetzlichen Vormund bestimmt, muss sich an Ihren Wünschen orientieren. Ohne Betreuungsverfügung wählt das Gericht eine geeignete Person aus. Der Wunsch-Betreuer muss voll geschäftsfähig sein. Wenn Sie in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung leben, so darf kein Mitarbeiter dieser Einrichtung gewählt werden, zu dem Sie ein enges Verhältnis haben. Selbstverständlich kann in einer Betreuungsverfügung auch festgelegt werden, wer auf keinen Fall Betreuer werden soll. Grundsätzlich können auch mehrere Personen die Betreuung gemeinsam oder in Teilbereichen übernehmen.

7. Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht

Die Patientenverfügung

Kein Arzt darf gegen den Willen eines Patienten eine Maßnahme treffen. Solange man noch selbst bestimmen kann, welche Untersuchungen, Behandlungen oder Pflege gewünscht wird, ist diese Entscheidung für den Arzt verbindlich. Wird jemand einwilligungsunfähig, so muss sich der Arzt am mutmaßlichen Willen des Patienten orientieren. Mit einer Patientenverfügung können Sie also im Voraus festlegen, welche ärztlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen, falls Sie sich nicht mehr äußern können, bzw. welche Maßnahmen auf keinen Fall ergriffen werden sollen. Um eine wirksame Patientenverfügung abfassen zu können, müssen Sie sich fragen, in welche Krankheitssituationen Sie evtl. kommen könnten und wie Sie dann behandelt werden möchten. Welche Behandlung möchten Sie im Fall einer unheilbaren Krankheit, mit welchen Dauerschäden würden Sie nicht weiter leben wollen, wünschen Sie alle möglichen medizinischen Maßnahmen auch wenn keine realistische Aussicht auf Erfolg bestünde, usw.? Wichtig ist die möglichst genaue Umschreibung der medizinischen Behandlung, der Therapiewünsche, der Dauer und des Umfangs einzelner Maßnahmen. Sprechen Sie vorher mit einem Arzt Ihres Vertrauens und benennen Sie eine Vertrauensperson, die mit Ihrem Willen vertraut ist. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Patientenverfügung möglichst handschriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben werden sollte. Die Hinzuziehung von Zeugen ist sinnvoll, damit an der Geschäftsfähigkeit und Einsichtsfähigkeit keine Zweifel entstehen können. Die Patientenverfügung sollte gut zugänglich aufbewahrt

werden. Das Original sollte bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden oder man übergibt es einer Vertrauensperson, die es im Bedarfsfall den behandelnden Ärzten vorlegt.

Es gibt eine Reihe von Broschüren, die sich sehr ausführlich mit diesem Thema auseinandersetzen, z. B. „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“ erhältlich bei
Edition Vorsorge
Bellingerstraße 8A
36043 Fulda
Telefon (06 61) 38 0- 8 30 oder Fax (06 61) 38 05-8 33

„Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“, erhältlich bei der Verbraucherzentrale.

Bei den Kirchen gibt es Informationsmaterial, das sich unter dem christlichen Aspekt mit diesem Thema auseinandersetzt.

ACHTUNG:

Neue gesetzliche Regelungen sind in Vorbereitung!

8. Wohnen

8. Wohnen

8.1 Wohnen im eigenen Heim

Eine auftretende Behinderung oder Mobilitätseinschränkung muss nicht zwangsläufig den Wohnungswechsel bedeuten. Es gibt mittlerweile viele Möglichkeiten, die das Leben in der eigenen Wohnung erleichtern können. Wichtig ist, dass die Hilfsmittel und Umbaumaßnahmen gewählt werden, die zu der jeweiligen Situation passen und das Leben sicherer und leichter machen. Spezielle Wohnraumberatung erhält man bei

Beratungs- und Koordinierungsstelle für ambulante Altenhilfe (BEKO-Stelle): Kostenlose Beratung, Information und Hilfe für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörigen.

Herr Raquet

Haus Berlin
66111 Saarbrücken
Zimmer 701
Telefon (06 81) 9 05-33 97
Fax (06 81) 9 05-33 55
E-Mail: werner.raquet@saarbruecken.de

Herr Kämmler

Haus Berlin
66111 Saarbrücken
Zimmer 701
Telefon (06 81) 9 05-32 29

Fax (06 81) 9 05-33 55
E-Mail: harald.kaemmler@saarbruecken.de

BEKO-Stelle beim Arbeiter-Samariter-Bund

Herr Hesedenz

Kurt-Schumacher Str. 18
66130 Saarbrücken
Telefon (06 81) 8 80 04-28
Fax (06 81) 87 28 20
E-Mail: hesedenz@asb-saarland.de

Stadtverband Saarbrücken

Gesundheitsamt/Seniorenbüro

BeKo- Beratungs- und Koordinierungsstelle
Frau Brass
Malstatter Straße 17
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 06-53 68
Fax (06 81) 5 06-53 91
E-Mail: hanne.brass@svsbr.de

Die Broschüre „Sicher und bequem zu Hause wohnen“ gibt älteren und behinderten Menschen Tipps zu Hilfsmitteln, Umbaumöglichkeiten, Beratungsstellen und Finanzierungshilfen. Erhältlich ist sie unter der Bestellnummer. 1141 bei

Gemeinnützige Werkstätten Neuss
Am Krausenbaum 11
41464 Neuss
Fax (0 21 31) 74 50 21 32

8. Wohnen

8.2 Stationäre Einrichtungen

Träger: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Saarland e.V.

Wohnheim für Behinderte
Grumbachtalweg 220
66121 Saarbrücken-Schafbrücke
Telefon (06 81) 89 70 84
Personenkreis: Geistig und seelisch behinderte Menschen

Therapeutische Wohngruppe
Gerhardstraße 19
66126 Saarbrücken-Altenkessel
Telefon (06 81) 8 03 03
Personenkreis: Geistig und seelisch behinderte Menschen

Wohnheim der Lebenshilfe
Stettiner Straße 1
66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 80 55-1 01
Personenkreis: Geistig und körperlich behinderte Menschen

Träger: Lebenshilfe für Behinderte
Obere Saar e.V.

Wohnheim für Behinderte – Rexrothhöhe
Waldstraße 30

66271 Kleinblittersdorf
Telefon (0 68 05) 9 27 40
Personenkreis: Behinderte Menschen

Therapeutische Wohngruppe Rexrothhöhe
Waldstraße 30
66271 Kleinblittersdorf
Telefon (0 68 05) 9 27 40
Personenkreis: Behinderte Menschen

Wohngruppe
Kuchlinger Straße 2a
66271 Kleinblittersdorf
Telefon (0 68 05) 92 74-0
Personenkreis: Geistig behinderte Menschen

Träger: Arbeiterwohlfahrt

Wohngruppe für psychisch Behinderte
Dragonerstraße 7-9
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 41 12
Personenkreis: Seelisch behinderte Menschen

Wohngruppe für psychisch Behinderte
Türkenstraße 23
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 37 47 09
Personenkreis: Seelisch behinderte Menschen

8. Wohnen

Wohngruppe für psychisch Behinderte
Neuhauserstraße 34
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 47 30 56
Personenkreis: Seelisch behinderte Menschen

Wohnheim für Behinderte
Martin-Luther-Straße 94
66280 Sulzbach-Neuweiler
Telefon (0 68 97) 29 10
Personenkreis: Behinderte Menschen

Heim im Warndt
Lauterbacher Straße 220
66333 Völklingen-Ludweiler
Telefon (0 68 98) 4 20 02
Personenkreis: Behinderte Menschen

Träger: Krankenhauspflegegenossenschaft der
Schwestern vom Hl. Geist GmbH

Hans-Joachim-Haus
Mühlenweg 5
66129 Saarbrücken-Bübingen
Telefon (0 68 05) 20 10
Personenkreis: Geistig behinderte Menschen

Träger: Barmherzige Brüder gGmbH

Wohnheim St. Josef
Barmherzige Brüder Trier e.V.

Peter-Friedhofen-Straße 1
66271 Kleinblittersdorf
Telefon (0 68 05) 9 60-0
Personenkreis: Behinderte Menschen mit chronischen
Suchterkrankungen
Außenwohngruppe des Behindertenwohnheims St. Josef
Bahnhofstraße 90
66267 Rilchingen-Hanweiler
Telefon (0 68 05) 9 60-0
Personenkreis: Seelisch behinderte Menschen

Wohnheim St. Kamillus
Peter-Friedhofen-Straße 1
66271 Kleinblittersdorf
Telefon (0 68 05) 9 60-0
Personenkreis: Geistig und mehrfach behinderte
Menschen

Träger: reha-gmbH

Wohnheim für Behinderte
Am Staden 10
66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 6 80 88

Wohngruppen für Behinderte
Mecklenburgring 66
66121 Saarbrücken
Personenkreis: Körperbehinderte Menschen

8. Wohnen

Nähere Informationen bietet der „Integrationshelfer, Hilfeangebote – Adressen – Infos für behinderte Menschen im Saarland“, herausgegeben vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Ältere behinderte Menschen können in Altenheimen und Altenpflegeheimen stationär oder teilstationär betreut werden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat eine Broschüre „Älter werden in Saarbrücken“ herausgebracht, die insbesondere älteren BürgerInnen Informationen zu diesen Themen bietet.

8.3 Projekte in der Landeshauptstadt Saarbrücken

8.3.1 Projekt „RIWA 64“

Träger dieses Projektes ist der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband. Das Projekt richtet sich an jüngere Menschen mit einer Schädigung des Zentralnervensystems, z.B. nach einem Schlaganfall, nach einem Schädel-Hirn-Trauma oder bei Multiple Sklerose. Nach Abschluss der stationären Rehabilitation ist eine weiterführende ambulante Rehabilitation oft dringend geboten, um die in der stationären Reha wieder erlangten Fähigkeiten zu erhalten, zu verbessern und die soziale Wiedereingliederung zu erreichen.

Drei bis vier Patienten leben zusammen in einer Wohngemeinschaft, wobei Pflege in der Wohnung gewährleis-

tet ist. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen wird ein individueller Hilfeplan mit Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie u. Ä. erstellt. Ziel ist es, die jüngeren Menschen innerhalb eines individuell definierten Zeitraumes in eine relative Selbständigkeit zu entlassen.

Das RIWA-Projekt ist keine stationäre Einrichtung, sondern es wird ein Mietvertrag über einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Die Miete trägt der Patient selbst bzw. sie wird vom Sozialhilfeträger übernommen.

Beratung und Information:

Haus der PARITÄT

Försterstr. 39

66111 Saarbrücken

Telefon (06 81) 38 85-0

Fax (06 81) 38 85-1 71

8.3.2 Martin-Klewitz-Haus

Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Projekt des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Das sog. Martin-Klewitz-Haus bietet barrierefreies Wohnen in der City, zwei Gehminuten bis zum Haus der Parität mit seinem umfangreichen Angebot an Beratung, hauswirtschaftlichen Hilfen, Grund- und Behandlungspflege bis hin zu therapeutischen Leistungen wie Krankengymnastik, Ergotherapie und Logopädie. Das Gebäude umfasst 12 barrierefreie Wohneinheiten zwischen 50 und 60 Quadratmetern, eingeteilt in zwei verschiedene Wohnungstypen. Typ A ist besonders geeignet für Ehepaare,

8. Wohnen

bei welchen ein Partner ständiger Hilfe bedarf, für ältere Menschen, die ihren Haushalt nicht mehr ohne Hilfe führen können bzw. bei denen Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit absehbar sind. Typ B ist eher geeignet für jüngere behinderte Menschen, die der Hilfe bedürfen oder für Menschen nach einer stationären Rehabilitation, die vorübergehend Hilfe und Therapie benötigen. Ansprechpartner: Haus der PARITÄT

Försterstr. 39
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 38 85-0
Fax (06 81) 38 85-171

8.3.3 Beschützte Wohngruppe Dragonerstraße

Träger dieses Projektes ist die **Arbeiterwohlfahrt (AWO)**
Landesverband Saarland e.V.
Hohenzollernstr. 45
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 86 05-0
Fax (06 81) 5 86 05-1 80
E-Mail: info@awo-saarland.de
www.awo-saarland.de

Die beiden beschützten Wohngruppen Dragonerstraße sind konzipiert für volljährige schwer chronisch-psychisch Kranke. Aufgenommen werden allerdings weder Suchtkranke noch Suizidgefährdete. Die kleinen Einheiten von je 5 bis 6 Plätzen bieten die Chance einer sehr intensiven Betreuung.

Ziele sind u.a. Anleitung zur Alltagsbewältigung, Förderung der Eigeninitiative und Selbsthilfe, sowie evtl. die Vorbereitung auf die Wahrnehmung beschützter Arbeitsmöglichkeiten.

8.3.4 Projekt „Verbund Integratives Wohnen plus Individueller Hilfeplan“ (VIWIH)

Träger dieses Projektes ist die
Deutsche Multiple Sklerose-Gesellschaft
Landesverband Saar e.V.
Richard-Wagner-Str. 62, 66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 79 10-0
Fax (06 81) 3 79 10-16

8.4 Behindertengerechte Wohnungen

Es gibt in Saarbrücken folgende Wohnungsbaugesellschaften, die u.a. auch behindertengerechten Wohnraum zur Verfügung stellen.

LEG Saar
Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH
Bismarckstraße 39-41
66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 99 65-0
Fax (0681) 99 65-3 02
www.leg-saar.de

Was heißt für Sie VdK...

VdK heißt für Sie...

- aktiv
- kompetent
- unabhängig



• aktiv...

mitgestalten und mitreden, wenn es um wichtige Entscheidungen in der Sozialpolitik auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene geht. Mitwirken im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren...

• kompetent...

mit 7 Sozialreferenten kämpfen wir im Saarland für Sie in allen sozialrechtlichen Fragen. Ob es um Kranken- oder Pflegeversicherung, und Renten oder Schwerbehindertenrecht geht, sind wir Ihr Partner. Selbstverständlich geben wir auch Hilfestellung bei den Eingliederungsmaßnahmen ins Berufsleben.

• unabhängig...

Finanzierungen nur durch Mitgliedsbeiträge. Spenden durch Mitglieder und Institutionen, keine staatliche Förderung oder Unterstützung.

VdK Ihr Partner im gesamten Sozialrecht.

Werden Sie noch heute Mitglied.

Am besten gleich Online anmelden: www.vdk.de/saarland

Email: saarland@vdk.de

oder Telefon unter [0681-58459-0](tel:0681-58459-0)

Gut beraten mit dem VdK

Weitere Vorteile bieten wir Ihnen als Mitglied

Wir haben für Sie günstige Gruppenverträge geschlossen, mit denen Sie als Mitglied gutes Geld sparen können.

Sie wollen ein Angebot?

Gerne, rufen Sie uns unter der Hotline [0681-58459-40](tel:0681-58459-40) an!

Erholungs- und Wellnesszentrum „Haus Sonnenwald“

günstige Angebote rund um Wellness, Kuren oder um einfach nur die Seele baumeln lassen, dann sind sie in unserem Hause am richtigen Platz.

Termine und Preise erfahren Sie unter der Hotline [06861-9342569](tel:06861-9342569)



DIREKT - SERVICE

Finanz- und Versicherungs-
Service GmbH

9. Bildung und Beruf

SIG Saarland-Immobilien Gesellschaft mbH
Bismarckstraße 39-41
66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 99 65-3 81
Fax (06 81) 99 65-2 05
E-Mail: info@strukturholding-sig.de
www.immowelt.de/sig-saar

WOGÉ
Gemeinnützige Eisenbahnwohnungsgesellschaft mbH
Schubertstr. 6
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 89 30-0
Fax (06 81) 3 89 30-10
E-Mail: info@woge-saarbruecken.de
www.woge-saarbruecken.de

EWBG
Eisenbahner-Wohnungsbau-Genossenschaft
Sittersweg 8
66113 Saarbrücken
Telefon (06 81) 4 37 57

Saarbrücker Immobiliengruppe

- a) SGS
Saarbrücker gemeinnützige Siedlungsgesellschaft
mbH
- b) SIB
Saarbrücker Immobilienverwaltungs- und
Betreuungsgesellschaft mbH

- b) ESG
Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaft
Saarbrücken mbH

St. Johanner Str. 110
66115 Saarbrücken
Telefon (06 81) 30 16 0
Fax (06 81) 30 16-2 54 (SGS)
Fax (06 81) 30 16-2 59 (SIG)
Fax (06 81) 30 16-1 00 (ESG)

9. Bildung und Beruf

9.1 Frühförderung

Je früher in der kindlichen Entwicklung eine Auffälligkeit oder Beeinträchtigung erkannt wird, desto besser kann vorgebeugt und geholfen werden. Frühförderung soll deshalb Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen möglichst früh erkennen, um das Auftreten von Behinderungen zu verhüten bzw. die Folgen einer Behinderung zu mildern oder zu beheben. Frühförderung wendet sich an behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zum Übergang in eine andere dem Kind angemessene Förderung und umfaßt medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen für das Kind und seine Familie.

9. Bildung und Beruf

Frühförderstellen in Saarbrücken:

Haus der Parität, Frühförderstelle
Försterstr. 39
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 38 85-0
Fax (06 81) 38 85-1 71
E-Mail: mail@haus-der-paritaet.de
www.haus-der-paritaet.de

Frühförderzentrum Schloss
Stettinerstr. 1
66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 98 05 50
Fax (0681) 9 80 55 24
www.lebenshilfe-saarbruecken.de

Haussprachförderung für hörgeschädigte Kinder der
Caritasklinik St. Theresia
Rheinstr. 2
66113 Saarbrücken
Telefon (06 81) 4 06-18 04
Fax (06 81) 4 06-18 03
E-Mail: m.just@caritasklinik.de

9.2 Kindergärten

In unserer heutigen Gesellschaft besteht meist die Möglichkeit, dass behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam den Kindergarten besuchen. Je nach Art und Schwere der Behinderung ist eine behindertengerechte

Ausstattung des Kindergartens notwendig, zusätzliche Betreuung oder sonderpädagogische Fachbetreuung. In vielen Regelkindergärten werden bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Rahmenbedingungen für solche integrativen Gruppen berücksichtigt. Ansprechpartner für Eltern, die für ihre Kinder eine Einzelintegration in Regelkindergärten wünschen, sind die Arbeitsstellen für Integrationshilfen.

Arbeitsstelle für Integrationspädagogik
Saargemünder Str. 33
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 6 87 97-23(0)
Fax (0681) 6 87 97-44
E-Mail: afi@mller.de
Träger dieser Integrationshilfen im Stadtverband Saarbrücken ist der Verein „Miteinander Leben Lernen e.V.“ Er ist zuständig für alle Kindergärten im Stadtverband in nichtkonfessioneller Trägerschaft. Die Zuständigkeit für die Kindergärten in konfessioneller Trägerschaft sind der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. und das Diakonische Werk an der Saar:

Arbeitsstelle für Integrationshilfen
Gerhardstr. 182
66333 Völklingen
Telefon (06 81) 98 42 25 oder 98 42 26
Fax (06 81) 98 42 27

Voraussetzung ist allerdings, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten Kinder als auch den Bedürfnissen

9. Bildung und Beruf

nichtbehinderter Kinder Rechnung getragen wird. Ist aufgrund einer Behinderung eine Förderung in einer Integrationsgruppe nicht ausreichend möglich, so kann auch der Besuch in einem spezifischen Sonderkindergarten sinnvoll sein.

In Saarbrücken und Umgebung gibt es folgende Sonderkindergärten:

Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind

Stettiner Str. 1

66121 Saarbrücken

Telefon (06 81) 9 80 55-2 01

Fax (06 81) 8 90 55 24

E-Mail: lebenshilfe-saarbruecken@t-online.de

www.lebenshilfe-saarbruecken.de

Lebenshilfe Obere Saar e.V.

Industriestr. 8

66129 Saarbrücken – Bübingen

Telefon (0 68 05) 9 02-0

Fax (0 68 05) 9 02-1 11

Lebenshilfe für Geistigbehinderte e.V.

Winterbachsroth 9

66125 Saarbrücken – Dudweiler

Telefon (0 68 97) 7 78 94-0

Fax (0 68 97) 7 78 94-19

9.3 Sonderschulen

Angestrebt wird, möglichst vielen behinderten Kindern den Besuch einer Regelschule zu ermöglichen. Allerdings sollte man bei dieser Entscheidung berücksichtigen, dass sowohl Regelschule als auch Sonderschule Vor- und Nachteile in sich bergen können. In der Sonderschule ist ein hohes Maß an Sonderbetreuung und spezieller heilpädagogischer Betreuung möglich, wobei ein normalbegabtes körperbehindertes Kind in einer Regelschule eher in die Welt der Nichtbehinderten integriert werden kann. Die Entscheidung sollte für jedes Kind ganz individuell getroffen werden und evtl. auch der Rat von Fachleuten wie Schulleiter beider Schularten, Schulpsychologe, Arzt, Schulrat u.ä. eingeholt werden.

Sonderschulen in Saarbrücken und Umgebung:

Schule für Lernbehinderte mit Förderzentrum:

66113 Saarbrücken

Ziegelstraße

Telefon (06 81) 4 77 41

Weitere Schulen für Lernbehinderte mit Förderzentrum im Saarland: Saarlouis, Merzig, St. Wendel, Neunkirchen und Blieskastel.

9. Bildung und Beruf

Schulen für Lernbehinderte ohne Förderzentrum:

66125 Saarbrücken – Dudweiler
Schulstraße 93
Telefon (06 81) 3 61 55

66126 Saarbrücken – Altenkessel
In den Grasgärten
Telefon (0 68 98) 8 18 26

66333 Völklingen – Geislautern
Friedhofstraße 9
Telefon (0 68 98) 7 82 35

66299 Friedrichsthal – Bildstock
Hofstraße
Telefon (0 68 97) 8 82 23

Weitere Schulen für Lernbehinderte ohne Förderzentrum:
Lebach, Schwalbach, Wadgassen–Schaffhausen, Niederlosheim, Wadern–Noswendel, Nohfelden–Mosberg/
Richweiler, Illingen–Uchtelfangen, Homburg und
St. Ingbert.

Schulen für Geistigbehinderte:

66113 Saarbrücken
Moselstraße 2a
Telefon (06 81) 97 14 00
66125 Saarbrücken – Dudweiler

Winterbachsroth 9
Telefon (0 68 97) 9 52 09 00

Weitere Schulen für Geistigbehinderte im Saarland: in
Homburg, Neunkirchen, Merzig–Merchingen, Nam-
born–Baltersweiler und Saarwellingen.

Private Schulen für Geistigbehinderte gibt es in Dil-
lingen, St. Ingbert, Eppelborn–Dirmingen, Ottweiler
und Gersheim–Walsheim.

Schulen für Sinnesbehinderte:

Schule für Blinde und Sehbehinderte
Dillinger Straße 69
66822 Lebach
Telefon (0 68 81) 92 83 20
(0 68 81) 92 83 33 Zentrale

Schule für Gehörlose und Schwerhörige
Dillinger Straße 69
66822 Lebach
Telefon (0 68 81) 92 83 10
(0 68 81) 92 83 11 Büro

Schule für Sprachbehinderte:

Schule für Sprachbehinderte
Brennender-Berg-Straße
66280 Sulzbach – Neuweiler
Telefon (0 68 97) 35 12

9. Bildung und Beruf

Staatliche Schulen für Körperbehinderte:

Schule für Körperbehinderte

Köllertalstraße 145

66346 Püttlingen

Telefon (0 68 06) 4 66 40

(0 68 06) 4 66 30 Sekretariat

Schule für Körperbehinderte

Universitätskliniken 84

66424 Homburg

Telefon (0 68 41) 1 62 74 00

Schulen für Erziehungshilfe:

Schule für Erziehungshilfe

Von der Heydt 9 a

66115 Saarbrücken – Von der Heydt

Telefon (06 81) 7 37 55

(06 81) 7 26 12

(06 81) 7 26 20

Weitere Schulen für Erziehungshilfe im Saarland:

St. Wendel, Wallerfangen, sowie eine private Schule in Neunkirchen.

9.4 Studium

Grundsätzlich gilt, dass kein Studienbewerber aufgrund seiner Behinderung vom Studium seiner Wahl oder von der Universität seiner Wahl ausgeschlossen werden darf.

Vom Deutschen Studentenwerk e.V. gibt es die Broschüre „Studium und Behinderung“ mit vielen Informationen über Studienbedingungen, Finanzierung und BAföG bis hin zu behindertengerechten Wohnungen in Studentenwohnheimen. Die Broschüre ist erhältlich bei

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

Weberstraße 55

53113 Bonn

Telefon (02 28) 2 69 06-62/-58/-57

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Informationen und Beratung zum Thema Behinderung und Studium erhält man an der Universität Saarbrücken bei:

Universität des Saarlandes

Bauftragte für Behindertenfragen, Frau Adam

Im Stadtwald, Geb. 14.1

66123 Saarbrücken

Telefon (06 81) 3 02-26 84

Fax (06 81) 3 02-43 23

E-Mail: soziales@asta-uni-sb.de

www.asta.uni-sb.de

Eine weitere Alternative ist das **Fernstudium**

Komplette Fernstudiengänge gibt es z. Zt. nur an wenigen Hochschulen in Deutschland, z.B. an der Fernuniversität Hagen, der Technischen Universität Dresden, der Hochschule für Musik Dresden, der Fachhochschule

9. Bildung und Beruf

für Technik und Wirtschaft Berlin, der Fachhochschule Bochum, der Fachhochschule Dresden, der Fernfachhochschule Hamburg, der Fachhochschule Iserlohn, der Süddeutschen Hochschule für Berufstätige Lehr, der Ostdeutschen Hochschule für Berufstätige Leipzig und der Hochschule für Berufstätige in Rendsburg.

Eine Gesamtübersicht über Fernlehreangebote bietet der Katalog „Fernunterricht, Fernstudium – Fernlehreangebote in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB), im Internet zugänglich unter

www.berufsbildung.de

Die meisten Studiengänge bietet die Fernuniversität – Gesamthochschule Hagen an. Dort gibt es auch spezielle Angebote für Studierende mit Sehschäden, wobei die Studienmaterialien wahlweise in Punktschrift, auf Tonkassette oder auf Diskette zur Verfügung gestellt werden.

Informationen und Unterlagen sind erhältlich bei:
FernUniversität – Gesamthochschule – Hagen
Studentensekretariat und zentrale Studienberatung
58084 Hagen
Telefon (0 23 31) 9 87-24 44
Fax (0 23 31) 9 87-24 60

Behinderte Studenten können BaföG auch über die festgelegte Förderungshöchstdauer hinaus erhalten, wenn

die Überschreitung auf die Behinderung zurückzuführen ist. Während der behinderungsbedingten Verlängerung erfolgt die Förderung als Zuschuß, nicht als Darlehen.

BaföG kann beantragt werden bei
Studentenwerk im Saarland e.V.
Amt für Ausbildungsförderung
Universitätsgelände, Gebäude 28
66123 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 02-49 92
Fax (06 81) 3 02-49 93
E-Mail: bafoeg-amt@stw.uni-sb.de

9.5 Berufsausbildung

Als Berufsausbildung gilt vor allem eine Lehre in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Wichtigste erste Anlaufstellen sind die Berufsberatungen der Arbeitsagenturen, insbesondere die Berufsberater für Behinderte. Kann die berufliche Verwendbarkeit noch nicht beurteilt werden, so besteht die Möglichkeit eines Lehrgangs zur Berufsfindung oder Arbeitserprobung.

Berufsberater der Arbeitsagentur sind behilflich beim Suchen eines geeigneten Ausbildungsplatzes, sowie die Möglichkeiten finanzieller Förderung für den behinderten Auszubildenden und den Arbeitgeber zu erschließen.

Ist eine Berufsausbildung noch nicht möglich, so können ausbildungsvorbereitende Maßnahmen vorgeschaltet werden.

9. Bildung und Beruf

Für Behinderte, bei denen die Art und Schwere der Behinderung keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zulässt, gibt es besondere Ausbildungsgänge, die in der Regel von den Berufsbildungswerken durchgeführt werden. Berufsschule und Abschlußprüfung sind eingeschlossen. Während ihrer Ausbildung werden die jugendlichen Behinderten von Ärzten, Psychologen, Sonderpädagogen und anderen Fachkräften begleitet.

Dennoch wird es behinderte Menschen geben, die auf Grund ihrer Behinderung keine Berufsausbildung absolvieren können und auch keinen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausfüllen können. Für diese Menschen bieten die Werkstätten für Behinderte die Möglichkeit, ihre Eingliederungschancen zu verbessern bzw. eine ihnen mögliche Tätigkeit auszuüben.

9.6 Berufsförderung

Berufsförderung bedeutet, dass alle Hilfen gegeben werden, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit eines behinderten Menschen zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Nach Möglichkeit sollte bei einem Behinderten, der schon einmal berufstätig war, der bisherige Arbeitsplatz, zumindest aber sein Beruf erhalten werden. Ist dies nicht möglich, so werden die Fachleute bei der Arbeitsagentur behilflich sein, eine neue Ausbildung zu absolvieren.

Zu den Leistungen, die den bisherigen Arbeitsplatz oder Beruf sichern gehören u.a. die Kosten für technische Arbeitshilfen oder für die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes, aber auch für die berufliche Weiterbildung. Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Kosten der Eingliederung und Einarbeitung erhalten.

Kann der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden, so können Umschulungen eine neue berufliche Perspektive eröffnen. Die Arbeitsämter beraten über körperliche und geistige Anforderungen des neuen Berufes und über die Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch besteht die Möglichkeit, einen Vorbereitungslehrgang (z.B. eine blindentechnische oder vergleichbare spezielle Grundausbildung) zu absolvieren. Für psychisch Kranke existieren zudem berufliche Trainingszentren, die vor einer beruflichen Wiedereingliederung die Behinderten stabilisieren und vorbereiten.

Für erwachsene Behinderte, die auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können und auch eine Umschulung nicht in Betracht kommt, gibt es die Berufsförderungswerke. Diese vermitteln nicht nur die notwendigen beruflichen Kenntnisse, sondern trainieren auch soziale Verhaltensweisen.

Behinderte Menschen, die durch Art und Schwere ihrer Behinderung nicht mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können, haben die Möglichkeit, in einer Werkstätte für Behinderte zu arbeiten.

9. Bildung und Beruf

9.7 Beschäftigung Schwerbehinderter

Das Schwerbehindertengesetz verpflichtet alle Arbeitgeber, bei der Besetzung freier Stellen zu prüfen, ob sie Schwerbehinderte oder ihnen Gleichgestellte beschäftigen können. Alle privaten oder öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind durch das Schwerbehindertengesetz gehalten, mindestens fünf Prozent davon mit Schwerbehinderten zu besetzen. Für jeden nicht mit einem Schwerbehinderten besetzten Pflichtplatz muß eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden und es kann zusätzlich noch ein Bußgeld auferlegt werden.

Für Schwerbehinderte besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Jeder Auflösung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses muss die Hauptfürsorgestelle zustimmen. Schwerbehinderten steht zusätzlicher bezahlter Urlaub zu.

Sind in einem Betrieb ständig wenigstens fünf Schwerbehinderte beschäftigt, so muss zusätzlich noch eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden.

Schwerbehinderte dürfen Mehrarbeit ablehnen.

Schwerbehinderte können auch eine sog. Arbeitsassistenz (begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben) erhalten. Ihre Aufgabe ist es, im Berufsleben auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen. Das zuständige Integra-

tionsamt führt deshalb auch regelmäßig oder aus besonderem Anlass Betriebsbesuche durch, um die Verhältnisse zu überprüfen.

9.8 Rehabilitation

Sozialversicherte haben nach § 4 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches I (SGB I) ein Recht auf die notwendigen Leistungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Die Eingliederung Behinderter hebt § 10 SGB I besonders hervor. Danach hat jeder, dem eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung droht oder, der bereits behindert ist, unabhängig von der Ursache der Behinderung ein Recht auf Hilfe, um

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten und ihre Folgen zu mildern und
- dem Einzelnen einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gesellschaft und im Arbeitsleben zu sichern.

Leistungen zur Rehabilitation sind

- medizinische Leistungen (z.B. ärztliche Leistungen, Therapien, Versorgung mit Körperersatzstücken und anderen Hilfsmitteln)

9. Bildung und Beruf

- berufsfördernde Leistungen (z. B. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Ausbildung, Fortbildung, Umschulung)
- Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung (z.B. Hilfen zur angemessenen Schulausbildung und zu einer angemessenen Tätigkeit, Hilfen zur Ermöglichung einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit)
- ergänzende Leistungen (z. B. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Übernahme von Kosten, die mit einer berufsfördernden Leistung zusammenhängen, wie Lernmittel, Prüfungsgebühren u. ä., Kosten einer Haushaltshilfe, Kosten von Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung).

Dies ist keine vollständige Auflistung, es muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, welche Leistungen gewährt werden können. Aufgrund der Vielzahl rechtlicher Bestimmungen über Rehabilitationsleistungen und angesichts der Schwierigkeiten vieler, herauszufinden, welcher Leistungsträger im Einzelfall zuständig ist, welche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, welche Rehabilitationsmaßnahmen sinnvoll und erforderlich sind, wurden

vom Gesetzgeber sog. Servicestellen eingerichtet. Diese vernetzten Servicestellen zur Beratung Behinderter in Fragen zur Rehabilitation im Saarland sind eingerichtet bei:

Landesversicherungsanstalt für das Saarland (LVA)
Martin-Luther-Str. 2-5, 66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 30 93-0
Fax (0681) 30 93-1 99
E-Mail: opresse@lva-saarland.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
Großherzog-Friedrich-Str. 16-18
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 93 70-0
Fax (06 81) 93 70-1 90
E-Mail: bfa.in.saarbruecken@bfa.de

Bundesknappschaft
St. Johanner Str. 46-48
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 40 02-0
Fax (068 1) 40 02-1 08
E-Mail: Diebundesknappschaft@bundesknappschaft.de

AOK – die Gesundheitskasse im Saarland
Halbergstr. 1
66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 60 01-0
Fax (06 81) 60 01-5 50
E-Mail: AOK-Saarland@sl.aok.de

Kühler Kopf in heissen Zeiten

Pflegenotstand, steigende Eigenleistungen zu den Arzneimittelkosten, Praxisgebühr und und und. In dieser Versorgungswüste gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren.

Cool handeln bedeutet Vorsorge treffen mit einer privaten Krankenversicherung. Bei einem zuverlässigen, ehrlichen Versicherungspartner.

LVM
Versicherungen



RAUBUCH
VERSICHERUNGSBÜRO

Mit Sicherheit eine der besten Adressen:

Bahnhofstraße 89
D-66111 Saarbrücken

Tel. 0681 / 3 10 01
Fax 0681 / 3 40 01

e-mail:
Raubuch@t-online.de

66333 Völklingen-Ludweiler, Völklinger Str. 15
66333 Völklingen-City, Bismarckstr. 56
Tel. 06898/47 46

e-mail: info@fsweidenhof.de, www.academy-fahrschulen.de



**Behinderten-
ausbildung**

ACADEMY[®]

Fahrschule Weidenhof

GmbH



10. Finanzielle Hilfen

Ford–Betriebskrankenkasse
Henry-Ford-Str.
66740 Saarlouis
Telefon (0 68 31) 92 28 29
Fax (0 68 31) 92 25 78
E-Mail: bkkford@ford.com

Agentur für Arbeit Saarlouis als Rehabilitationsträger
Ludwigstr. 10
66740 Saarlouis
Telefon (0 68 31) 44 8-0
Fax (0 68 31) 44 8-3 99
E-Mail: Saarlouis@arbeitsamt.de

Barmer Ersatzkasse (BEK)
St. Johanner Str. 41-43
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 41 04-0
Fax (06 81) 41 04-3 90
E-Mail: Service@Barmer.de

Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken
Telefon (06 81) 99 78-0
Fax (06 81) 99 78-1 45
E-Mail: poststelle@lajsv.x400.saarland.de

10. Finanzielle Hilfen

10.1 Befreiung von Zuzahlungen für ärztliche Verordnungen

Seit dem 01.01.2004 gelten folgende Zuzahlungsbeträge in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Bei einem Praxisbesuch werden pro Quartal 10 € Praxisgebühr fällig. Wer von einem Arzt zu einem anderen überwiesen wird, zahlt dort im gleichen Quartal keine Praxisgebühr mehr. Kontrollbesuche beim Zahnarzt, Vorsorge- und Früherkennungstermine, sowie Schutzimpfungen sind von der Praxisgebühr ausgenommen.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen befreit.

Bei Arznei- und Verbandmitteln müssen 10 % des Preises zugezahlt werden, jedoch mindestens 5,- € und maximal 10,- € pro Medikament.

Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege müssen 10 % der Kosten des Mittels plus 10,- € je Verordnung (bei häuslicher Krankenpflege auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt) aufgebracht werden. Wenn z. B. auf einem Rezept 10 Massagen verordnet werden, beträgt die Zuzahlung für diese Verordnung 10,- € und zusätzlich 10 % der Kosten pro Massage.

10. Finanzielle Hilfen

Bei Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräte, Rollstuhl u.ä.) beträgt die Zuzahlung 10 % des Hilfsmittels, jedoch mindestens 5,- € und maximal 10,- €. Ausnahmen sind zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel wie Ernährungssonden, Windeln u.ä. Die Zuzahlung beträgt 10 % je Verbrauchseinheit, aber maximal 10,- € pro Monat.

Bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation bleibt es bei einer Zuzahlung von 10,- € pro Tag, bei Anschlussheilbehandlungen begrenzt auf maximal 28 Tage. Das gleiche gilt bei einer stationären Behandlung im Krankenhaus.

Generelle Befreiungen von Zuzahlungen im Rahmen von Sozial- und Überforderungsklauseln sind nicht mehr möglich. 2 % des Bruttojahreseinkommens müssen als Zuzahlungen geleistet werden. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % des Bruttojahreseinkommens.

Alle Belege über Praxisgebühr und Zuzahlungen sollten sorgfältig aufbewahrt werden. Wird die Freigrenze erreicht, muss bei der zuständigen Krankenkasse die Befreiung von weiteren Zuzahlungen beantragt werden.

Weitere Informationen über die Befreiung von Zuzahlungen erhält man bei der Krankenkasse.

10.2 Krankenkassenleistungen

Die Leistungen der Krankenkassen müssen medizinisch notwendig und ärztlich verordnet sein. Folgende Leistungen kommen in Betracht:

10.2.1 Häusliche Krankenpflege kann verordnet werden, wenn Krankenhauspflege geboten, aber nicht ausführbar ist, vermieden oder verkürzt werden kann, oder wenn häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist.

Ein Anspruch besteht für die Dauer der ärztlich bescheinigten Notwendigkeit. Verordnet werden können

- Grundpflege (in der Regel vier Wochen)
- Behandlungspflege (Injektionen, Verbandwechsel, Einreibungen, Einläufe, Blutdruckkontrolle u.ä.)
- Hauswirtschaftliche Versorgung

10.2.2 Haushaltshilfe kann den Versicherten als Mehrleistung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen einer akuten Krankheit nicht möglich ist und eine andere Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Der Anspruch besteht nach ärztlicher Verordnung für maximal sechs Wochen. Den Versicherten werden die Kosten für eine

10. *Finanzielle Hilfen*

selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet, jedoch nicht für Verwandte und Verschwägerete bis zum zweiten Grad. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen bei den verschiedenen Krankenkassen sehr unterschiedlich ausfallen. Grundsätzlich sollte man sich bei der zuständigen Krankenkasse vorher erkundigen.

10.2.3 Hilfsmittel sind z.B. Prothesen, Hörgeräte, Rollstühle, Gehhilfen, Pflegebetten, Toilettenstühle, Badewannenlifter. Sie sollen bei gesundheitlich eingeschränkten Menschen Beeinträchtigungen oder Behinderungen ausgleichen. Auskünfte über diese Hilfsmittel erteilen Hausärzte, Kranken- und Pflegekassen, sowie Sanitätshäuser. Die Kranken- und Pflegekassen können Hilfsmittel bewilligen oder leihweise zur Verfügung stellen.

10.2.4 Heilmittel sind sächliche Mittel, die zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung dienen, z.B. orthopädische Einlagen, Bruchbänder, Korsetts, sowie physikalische Behandlungsmethoden wie Massagen, Heilbäder, krankengymnastische, logopädische oder ergotherapeutische Leistungen, Bestrahlungen, Elektrotherapie u.ä. Ein Anspruch besteht nach ärztlicher Verordnung. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen eine prozentuale Zuzahlung erbringen, außer es handelt sich um einen Härtefall.

10.2.5 Ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen zielen darauf ab, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu

bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mildern. Wichtiger Bestandteil aller Rehabilitationsleistungen ist es dabei, die verbliebenen Kräfte zu stärken und gleichzeitig solche Funktionen zu fördern und zu entwickeln, die die ausgefallenen ausgleichen.

10.3 Sozialhilfe nach SGB XII

Wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sicher stellen kann, hat Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Sozialhilfe umfasst

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (s. 10.9.1)
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Blindenhilfe)

Auf Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Bei Sozialhilfeleistungen besteht jedoch immer der Grundsatz der Nachrangigkeit. Leistungen anderer Träger wie z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Wohngeldstelle, Agentur für Arbeit, aber auch Selbst- oder Familienhilfe, wie z.B. den Einsatz von eigenem Einkommen und Vermö-

10. Finanzielle Hilfen

gen, Ansprüche aus Übergabeverträgen, Unterhaltsansprüche usw. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

10.4 Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Wer ein niedriges Einkommen hat oder stark behindert ist mit dem Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis, kann sich von der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühren befreien lassen.

Zur Beantragung der Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Schwerbehindertenausweis
- Teilnehmernummer für Rundfunk und Fernsehen
- Evtl. Einkommensbelege, Rentenbescheide und Mietnachweis

10.5 Sozialtarif bei der Telekom

Sind Sie von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht befreit, so können Sie den Sozialtarif der Deutschen Telekom in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Gespräche über das Netz der Deutschen Telekom geführt werden. Die Grundgebühr beträgt 15,66 € und die Ermäßigung auf die Verbindungsentgelte 8,05 €.

Für Blinde, Gehörlose und sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von 90 Prozent beträgt die Ermäßigung 10,11 €.

Diese Regelungen gelten auch, wenn ein im Haushalt lebender Angehöriger die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bescheid über die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht
- Einkommensbelege, Rentenbescheide, Wohngeldbescheid
- Schwerbehindertenausweis

Der Antrag wird gestellt bei
Deutsche Telekom
Postfach 303181, 66104 Saarbrücken
Telefon (gebührenfrei) 0 11 14

10.6 Wohngeld

Personen, die **keine** der nachstehenden Leistung beziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld beantragen:

- Arbeitslosengeld (ALG II und Sozialgeld)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. ALG II und Sozialgeld nach dem SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz

10. Finanzielle Hilfen

- Leistungen in besonderen Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder und Jugendliche)

Die Gewährung von Wohngeld ist einkommensabhängig, für Behinderte gelten jedoch folgende Sonderregelungen.

Lebt ein behindertes Familienmitglied in der Wohnung mit einem GdB von 100 Prozent auf dem Schwerbehindertenausweis oder von 80 Prozent und ist der Schwerbehinderte gleichzeitig häuslich pflegebedürftig, so beträgt der jährliche Freibetrag 1500,- €.

Bei einem GdB von 50 bis unter 80 Prozent auf dem Schwerbehindertenausweis und wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig ist, beträgt der Freibetrag jährlich 1200,- €.

Die Pflegebedürftigkeit wird nachgewiesen durch einen Bescheid des Sozialhilfeträgers oder der Pflegekasse über die Gewährung von Pflegegeld, sowie durch das Merkmal H im Ausweis.

Besitzt jemand Wohneigentum, so kann Lastenzuschuss beantragt werden. Die Freibeträge gelten dann analog. Bei der Antragstellung von Wohngeld bzw. Lastenzuschuss muss folgendes nachgewiesen werden:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Höhe des Familieneinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung
- Grad der Schwerbehinderung bzw. Pflegebedürftigkeit

10.7 Steuerliche Erleichterungen

Behinderte haben laufend Mehraufwendungen für ihre Lebenshaltung. Daher wird ihnen als außergewöhnliche Belastung nach § 33b Einkommenssteuergesetz ein Pauschbetrag zugestanden. Ausschlaggebend für die Höhe dieses Pauschbetrages zwischen 310,- € bis 1420,- € jährlich ist der festgestellte Grad der Behinderung. Behinderte, die hilflos oder blind sind, erhalten einen erhöhten Pauschbetrag von 3700,- €.

Man kann sich den Pauschbetrag schon bei der Ausstellung der Steuerkarte eintragen lassen. Er gilt für das ganze Kalenderjahr, auch wenn die Behinderung erst im Laufe des Jahres festgestellt wurde. Bei rückwirkender Feststellung der Behinderung kann der Pauschbetrag auch für vorhergehende Jahre in Anspruch genommen werden.

Eltern und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Personen können den Pauschbetrag für ihr behindertes Kind auf sich übertragen lassen, wenn ihn das Kind nicht selbst in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

10. Finanzielle Hilfen

Statt der Pauschbeträge können auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Dann wird jedoch die zumutbare Belastung abgezogen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand richtet.

Neben dem Behindertenpauschbetrag können als besondere Belastungen berücksichtigt werden:

- Außerordentliche Krankheitskosten, wie z.B. für einen Krankenhausaufenthalt mit Operation oder für eine Heilkur.
- Unter bestimmten Voraussetzungen Kfz-Aufwendungen Geh- und Stehbehinderter, außergewöhnlich Gehbehinderter, Blinder und Hilfloser.
- Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt bis höchstens 924,- € im Jahr, wenn der Steuerpflichtige, sein im Haushalt lebender Ehegatte oder sein Kind hilflos oder schwerbehindert sind (GdB mindestens 45).
- Bei Heim- oder Pflegeunterbringung können in den Gesamtaufwendungen enthaltene Kosten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 624,- € im Kalenderjahr (bei Unterbringung zur Pflege bis zu 924,- €) abgesetzt werden.

Wer eine hilflose Person (Merkzeichen H im Behindertenausweis) bzw. Schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe III) persönlich in seiner Wohnung oder der des Behin-

deten pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten oder einen Pauschbetrag von 924,- € geltend machen.

Eltern erhalten für ihre Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben nur Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, wenn die Kinder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten.

Weitere Steuervorteile enthalten Bestimmungen für die Umsatzsteuer und die Vermögenssteuer. Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, die Steuern betreffen, an Ihr zuständiges Finanzamt.

10. 8 Blindheitshilfe

Auf Antrag erhalten Blinde, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort im Saarland haben und das erste Lebensjahr vollendet haben, Blindheitshilfe.

Als Blinde im Sinne des o.g. Gesetzes gelten Personen

- 1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als ein Fünfzigstel (2%) beträgt
- 2. bei denen durch Nr.1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr.1 gleich zu achten sind. Als nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten anzusehen.

10. Finanzielle Hilfen

Die Blindheitshilfe im Saarland beträgt seit dem 1. Juli 2003

für Volljährige	585,- €
für Minderjährige	293,- €

Auf die Blindheitshilfe werden gleichartige Leistungen angerechnet:

Die Anrechnung auf Pflegegeld beträgt 70%, die Anrechnung auf Sachleistungen bei häuslicher Pflege und auf das Pflegegeld bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung beträgt 25% bis 50%.

Anträge auf Blindheitshilfe sind einzureichen beim

Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken
Telefon (06 81) 99 78-0
Fax (06 81) 99 78-1 45
E-Mail: poststelle@lajsv.x400.saarland.de

10.9 Renten

Seit dem 01. Januar 2001 wurde das System der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch ein System einer Erwerbsminderungsrente ersetzt. Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit kommt es auf das zeitliche Leistungsvermögen des Versicherten an:

- Wer nur noch unter drei Stunden täglich arbeiten kann, erhält eine volle Erwerbsminderungsrente
- Wer nur noch drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten kann, erhält eine halbe Erwerbsminderungsrente
- Wer noch sechs Stunden täglich und länger arbeiten kann, hat keinen Rentenanspruch.

Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich als Zeitrenten gewährt und sind befristet. Die Zeitrenten können nach einer erneuten Überprüfung des Gesundheitszustandes verlängert werden. Nur wenn unwahrscheinlich ist, dass die Gründe für die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden können bzw. wenn nach neun Jahren immer noch eine Erwerbsminderungsrente bezogen wird, kann diese in eine Dauerrente umgewandelt werden.

Die Zeitrente beginnt allerdings erst mit dem siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung. Die Zeit davor muß evtl. mit Krankengeld, anderen Lohnersatzleistungen oder mit eigenen Mitteln überbrückt werden. Die bisherige Berufsunfähigkeitsrente gibt es nicht mehr. Aus Vertrauensschutz können jedoch alle Versicherten, die vor dem 02. Januar 1961 geboren sind weiterhin eine Rente erhalten. Es handelt sich dabei um eine halbe Erwerbsminderungsrente, wenn sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voll (also mindestens sechs Stunden täglich), in ihrem bisherigen Beruf jedoch nur noch unter sechs Stunden täglich arbeiten können.

Saarland Heilstätten GmbH



Geborgenheit durch Kompetenz und Freundlichkeit

Das heißt:

SHG

Im Mittelpunkt all unserer Bemühungen stehen unsere Patienten und Rehabilitanden. Wir sind Dienstleister; Sie sind unsere Kunden. Fachkompetente Maßnahmen und menschliche Zuwendung richten sich an Problemen und Bedürfnissen unserer Patienten und Rehabilitanden aus.

Sonnenbergstraße • 66119 Saarbrücken • Tel 06 81 8 89 23 01 • Fax 06 81 8 89 22 75

Email: gf.sb@shg-kliniken.de • www.shg-kliniken.de

 **Grossklos**



...mein Partner.

Volkswagen Zentrum Saarbrücken
Wiesenstr. 1

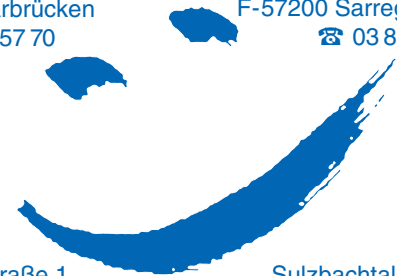
Telefon: (0681) 40 04 - 0 • www.großklos.de

Sanitätshaus • Orthopädie • Reha Team

IKRAULS

Theodor-Heuss-Straße 101
D-66119 Saarbrücken
☎ 06 81/98 57 70

102, rue de la Montagne
F-57200 Sarreguemines
☎ 03 87 28 11 00



Karl-Marx-Straße 1
D-66111 Saarbrücken
☎ 06 81/3 17 91

Sulzbachtalstraße 80
D-66280 Sulzbach
☎ 0 68 97/29 22

11. Behindertengerechte Toiletten

Um zu vermeiden, dass ältere Versicherte, die vorzeitig in Rente gehen wollen, anstelle einer Altersrente mit Abschlägen eine Erwerbsminderungsrente beantragen, sind nun auch bei den Erwerbsminderungsrenten Abschläge eingeführt worden. Die Abschläge betragen jeden Monat, für den die Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, 0,3%, höchstens jedoch 10,8%.

Bei jüngeren Versicherten sollen sich diese Abschläge nicht voll auswirken, deshalb wurde die sog. Zurechnungszeit verlängert.

10.9.1 Die Grundsicherung

Wer über 65 Jahre alt ist oder wegen einer Behinderung auf Dauer erwerbsunfähig und über 18 Jahre alt ist, kann Grundsicherung beantragen. Träger der Grundsicherung sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Grundsicherung ist jedoch einkommensabhängig. Ebenso werden Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt. Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Eltern oder Kindern bleiben unberücksichtigt wenn deren Einkommen unter einem Betrag von 100 000 € jährlich liegt.

Anträge können gestellt werden beim zuständigen Sozialhilfeträger.

11. Behindertengerechte Toiletten

Auf Initiative des „Clubs Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V.“ (CBF Darmstadt) hin wurden alle Schlösser der Behindertentoiletten an deutschen Autobahnen mit einem einheitlichen Schloss ausgestattet. Der Schlüssel wird über die CBF vertrieben. Mittlerweile haben viele Städte und Gemeinden ihre Behindertentoiletten auf dieses Einheitsschloss umgerüstet. Auch Länder wie Österreich und Schweiz haben sich diesem System angeschlossen und bald sollen sich europaweit Behindertentoiletten mit diesem Euroschlüssel öffnen lassen.

Inzwischen können Behinderte auch z.B. Einrichtungen wie Aufzüge, Treppenlifte, Rufanlagen oder Schranken vor Behindertenparkplätzen damit benutzen. Behinderte erhalten den Schlüssel, wenn sie

- eines der Merkzeichen **aG, B, H** oder **BL** und/oder
- **G** und **70 %** aufwärts, **90/100 %**

im Schwerbehindertenausweis haben. Behinderte, die nicht zum o.g. Personenkreis gehören, können ein Schreiben des Versorgungsamtes vorlegen, aus dem das Handicap ersichtlich ist. Die Berechtigung wird dann im Einzelfall geprüft.

Der Schlüssel kann bezogen werden bei

12. Medien

CBF Darmstadt
Pallaswiesenstraße 123A
64293 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 8 12 20
Fax (0 61 51) 81 22 81

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., BSK
Postfach 20
74236 Krautheim
Telefon (0 62 94) 68-1 10
Fax (0 62 94) 9 53 83

gegen eine Vorauszahlung von 13,- € für den Euro-Toiletenschlüssel oder 18,- € für den Schlüssel und den Behinderten-WC-Führer „Der Locus“ und gegen eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder und Rückseite). Man kann einen Verrechnungsscheck, Briefmarken oder Bargeld zuschicken oder den Betrag auf das Konto 131 415-601 bei der Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60 überweisen.

Im Stadtplan von Saarbrücken für mobilitätseingeschränkte Menschen sind die Standorte behindertengerechter Toiletten eingezeichnet.
Auch Behindertenparkplätze und behindertengerechte Parkhäuser sind ausgewiesen.

12. Medien

Neben der aktuellen Tageszeitung Saarbrücker Zeitung, dem Saarbrücker Wochenspiegel und dem Sonntagsgruß,

der Evangelischen Wochenzeitung, geben fast alle Gemeinwesenprojekte ihre eigene Stadtteilzeitung heraus mit interessanten und stadtteilrelevanten Neuigkeiten, Terminen und Informationen. Desweiteren erscheint in Saarbrücken die

12.1 Tonbandzeitung für Blinde

Saarecho
Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.
Hoxbergstraße 1
66809 Nalbach
Telefon (0 68 38) 3 66 62
Fax (0 68 38) 31 06
E-Mail: info@bsvsaar.org

12.2 Nachrichtendienst für Behinderte im Internet

Das Angebot von „kobinet Nachrichten“ ist ein aktueller Informationsdienst von Behinderten für Behinderte: Interviews, Reportagen und Dokumentationen zu Fakten, Nachrichten, Meldungen und Notizen aus allen Lebensbereichen, die für behinderte Menschen relevant sind. Die Redakteure sind erfahrene Personen aus der Behindertenbewegung. Rückmeldungen, Kritik und Anregungen der Leser werden berücksichtigt. Schwerpunkte der Berichterstattung sind die Bereiche Politik, Bildung und Kultur, Reisen und Mobilität, Sport, Ratgebertipps, Termine, Veranstaltungen und Aktionen der Behindertenbewegung und vieles mehr.

Die Internet-Adresse lautet: www.kobinet.de

13. Verkehr

12.3 Computer und Internet

Neue Technologien wie Computer und Internet eröffnen ungeahnte neue Möglichkeiten und Chancen für behinderte Menschen. Für Informationen, Kommunikation, Teilhabe am sozialen, beruflichen und kulturellen Leben erhält das Netz mit seinen Zugängen zu visuellen und akustischen Informationen immer größere Bedeutung. AnsprechpartnerInnen und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.internet-ohne-barrieren.de Informationen zu Computerhilfsmitteln gibt es bei INC-OBS – Informationspool Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte. INCOBS testet Computerhilfsmittel und gibt Anwendern und Beratern Entscheidungshilfen bei der Produktauswahl. Hierzu gehören:

- Marktübersichten und Beschreibungen
- Tipps und Checklisten
- Ausführliche Testergebnisse
- wichtige Adressen und AnsprechpartnerInnen

Die Internet-Adresse lautet: www.incoobs.de

Die Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch unterhält im Internet eine trägerübergreifende Informationsplattform, die von allen Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, pflegenden Angehörigen und von behinderten Menschen selbst kostenlos genutzt werden kann. Die Internet-Adresse lautet: www.familienratgeber.de

13. Verkehr

13.1 Auto

Technischer Überwachungsverein Saarland e.V. (TÜV)

Hauptgeschäftsstelle
Saarbrückerstraße 8
66280 Sulzbach
Postfach 1316, 66274 Sulzbach
Telefon (0 68 97) 5 06-0
Anmeldung für KFZ-Prüfungen:
Telefon (0 68 97) 5 06-1 77

KFZ-Prüfstelle

Hartmanns Au 16, 66119 Saarbrücken (Güdingen)
Telefon (06 81) 85 10 85

Allgemeiner Deutscher Automobilclub Saarland e.V. (ADAC)

Am Staden 9
66121 Saarbrücken
Pannenhilfe Telefon (0 18 02) 22 22 22
Information Telefon (0 18 05) 10 11 12
Fax (0 18 05) 30 29 28
Verwaltung Telefon (06 81) 6 87 00-0
Fax (06 81) 6 87 00-77

Der ADAC ist im Behindertenbereich sehr engagiert. Seit vielen Jahren wird ein Fahrtraining für Behinderte

13. Verkehr

angeboten. Gemeinsam mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund hat der ADAC ein Pannenfax für Gehörlose entwickelt. Gibt es Probleme mit dem Wagen, so wird das Fax ausgefüllt an die Pannenzentrale gefaxt und schon kommt Hilfe. Außerdem wird schwerbehinderten Mitgliedern ein Beitragsnachlass gewährt.

Der ADAC liefert im Internet wertvolle Informationen rund ums Auto, u.a. über verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Behinderte, steuerrechtliche Vergünstigungen beim Halten von Kraftfahrzeugen durch Behinderte, Anbieter/Umbaubetriebe von Zusatzeinrichtungen für körperbehinderte Autofahrer und vieles mehr. Die Informationen können abgerufen werden unter:

www.adac.de

Verkehrsübungsplatz an der Grülingstraße 1
66125 Saarbrücken
Telefon (06 81) 6 18 76

Mitfahrzentrale
Großherzog-Friedrich-Straße 59
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 6 31 91
(06 81) 1 94 40

Verkehrsclub Deutschland (VDC)
Landesverband Saarland
Auf der Werth 9
66115 Saarbrücken
Telefon (06 81) 4 67 20

13.1.1 Zuschüsse für Autoumrüstung, behindertengerechte Fahrzeuge

Behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung zum Erreichen ihres Arbeitsplatzes auf ein Auto angewiesen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen, vom Rehabilitationsträger Finanzierungshilfen zur Beschaffung eines geeigneten Fahrzeuges erhalten. Die Hilfen schließen die behindertengerechte Zusatzausstattung und evtl. die Erlangung der Fahrerlaubnis ein. Gesetzlich geregelt wird das Ganze in der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV).

Auskünfte erteilen u.a. die Arbeitsagenturen, Rententräger, Berufsgenossenschaft, Sozialhilfeträger und die Hauptfürsorgestellen. Vom Antragsteller müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- in den letzten 5-7 Jahren darf keine Finanzierungshilfe für die Anschaffung eines Autos oder für den behindertengerechten Umbau des Autos geleistet worden sein
- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden überprüft
- der Fahrer des Wagens muss in der Lage sein, das Auto nach dem Umbau entsprechend den Auflagen und Gutachten sicher zu führen.

Unser Bus:

Kommt gut an!



Eine unserer **600** Bushaltestellen
ist immer in Ihrer Nähe.



SaarBahn & Bus

Einsteigen und Abfahren.



LANDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR DAS SAARLAND

Fachleute beraten Sie kostenlos zu allen Fragen
der gesetzlichen Rentenversicherung und der
Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Als ständige Einrichtung stehen den Versicherten
und Rentnern zur Verfügung:

Die Auskunft- und Beratungsstelle

Martin-Luther-Str. 2 – 4, 66111 Saarbrücken
montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter 06 81/30 93-135
Internet: www.lva-saarland.de

Die Versichertenältesten

in Ihrer Nachbarschaft; Adressen unter ☎ 06 81/30 93-4 09

Die Versicherungsämter

der Kreis- und Stadtverwaltungen sowie der
Gemeindeverwaltungen

TAXI Glöckner Saarbrücken



01 60-96 32 88 32

**Spezialservice für Rollstuhlfahrer
Begleitperson auf Wunsch**

13. Verkehr

13.1.2 Fahrschule

In Saarbrücken und Umgebung gibt es Fahrschulen, die sich auf Führerscheine für Behinderte spezialisiert haben. Hier kann die Ausbildung für Führerscheinneulinge erfolgen. Es ist aber auch möglich für Menschen, die vor ihrer Behinderung einen Führerschein besaßen, eine Schulung mit ihrer Behinderung zu erhalten. Ggfs. stehen sie auch bei der Umrüstung des Fahrzeuges mit Rat und Tat zur Seite. Die Adressen lauten:

Fahrschule Weidenhof GmbH
Völklinger Straße 15
66333 Völklingen
Telefon (0 68 98) 47 46 oder (0 68 98) 2 40 01
e-Mail: fsweidenhof.de

Fahrschule Karl-Heinz Nagel
Lindenstr. 27
66292 Riegelsberg
Telefon (0 68 06) 48 06 69

13.1.3 Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Nach § 9 Abs.2 Einkommensteuergesetz (EstG) können Behinderte anstelle der Pauschsätze für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlich angefallenen Aufwendungen einsetzen. Das gilt für:

- Behinderte mit einem GdB von 70
- Behinderte mit einem GdB von weniger als 70, aber mindestens 50 und die gleichzeitig erheblich gehbehindert sind.

Unter den Begriff „tatsächlich angefallene Aufwendungen“ fallen alle Kosten, die durch den Besitz des Fahrzeuges entstehen, also wird auch die Absetzung für Abnutzung berücksichtigt. Für jeden gefahrenen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird ein Pauschbetrag von 0,30 € angesetzt.

Blinde und andere Behinderte im Sinne des § 9 EStG, die von einem Dritten zur Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt werden, können auch die Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch An- und Abfahrten des Fahrers (Leerfahrten) entstehen.

13. Verkehr

13.1.4 Übersicht über Zuschüsse für Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel

	Bahn/Bus	KFZ-Steuerermäßigung
Gehörlose Gehbehinderte, G	Wertmarke 60,- €/Jahr Wertmarke 30,- €/halbes Jahr	50%
außergewöhnlich Gehbehinderte, aG	Wertmarke 60,- €/Jahr Wertmarke 30,- €/halbes Jahr	100%
Hilflos H und/oder blind Bl	Wertmarke kostenlos	100%
Kriegsbeschädigte und andere Vorsorgeberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungs- gesetz (GdB mind. 70% oder 50% und 60% mit G), die schon am 1.10.79 freifahrtberechtigt waren oder gewesen wären, wenn sie nicht in der DDR gewohnt hätten.	Wertmarke kostenlos	100%
ständige Begleitung B	Die Begleitung kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst bezahlen muß.	Wer die KFZ-Steuerermäßigung oder -befreiung in Anspruch nimmt, erhält bei einigen Versicherungsunternehmen auch einen Beitragsnachlaß in der KFZ-Versicherung.

13.1.5 Zuschüsse für Privatfahrten

Behinderte mit einem GdB von 80 bzw. mit einem GdB von 70 mit Geh- und Stehbehinderung, können Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten in angemessenem

Rahmen geltend machen. Als angemessen werden bis zu 3000 km jährlich angesehen.

Bei Behinderten mit dem Merkzeichen **aG** im Schwerbehindertenausweis sind grundsätzlich alle KFZ-Kosten als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

13. Verkehr

13.1.6 Parkerleichterungen

Schwerbehinderte mit dem Merkmal „aG“ im Schwerbehindertenausweis können bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die sie, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, zu folgendem berechtigt:

- Im eingeschränkten Halteverbot darf bis zu drei Stunden geparkt werden. Die Ankunftszeit muß mittels einer Parkscheibe dokumentiert werden.
- Im Zonenhalteverbot oder an Stellen, die mit dem Verkehrszeichen Parkplatz/Parken auf Gehwegen ausgeschildert sind, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
- In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, kann während der Ladezeit geparkt werden.
- In verkehrsberuhigten Bereichen kann außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, geparkt werden.
- An Parkuhren und bei Parkscheinautomaten kann ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt geparkt werden, auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.

Die Straßenverkehrsbehörde stellt einen Parkausweis aus, der deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Schwerbehinderten mit dem Merkmal „aG“, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden kann ebenfalls eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sie gilt dann für den sie jeweils befördernden Fahrer.

Kleinwüchsige Menschen können eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die es ihnen erlaubt, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Behinderte Menschen ohne Hände oder Arme können eine Ausnahmegenehmigung beantragen, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Über die Möglichkeiten von Reservierungen von Parkplätzen in unmittelbarer Nähe von Wohnung oder Arbeitsplatz erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde Auskunft:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Großherzog-Friedrichstr. 111
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 05-35 34
Fax (06 81) 9 05-35 77

13. Verkehr

Sonderfall: Befristete Parkerlaubnis für MS-Kranke: MS-Kranke, die sich im Schub befinden und während dieser Zeit schlecht gehen können, haben die Möglichkeit, bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine befristete Parkerlaubnis zum Parken auf den Behindertenparkplätzen zu erhalten. Voraussetzung ist ein Attest des behandelnden Arztes über die befristete außergewöhnliche Gehbehinderung.

13.1.7 Das Dienstrufsystem DRS

Das Dienstrufsystem wurde von der Firma Junedis in Zusammenarbeit mit Behinderten entwickelt. Gerade an Tankstellen, wo Rollstuhlfahrer zum Beispiel riesengroße Probleme haben, wird der Nutzen des DRS deutlich.

Der Autofahrer hat einen Piepser oder Handsender bei sich, den er per Knopfdruck z.B. an der Tankstelle einschalten kann. Beim Empfänger, in diesem Fall dem Tankwart, leuchtet ein rotes Licht auf und es piept so lange, bis dem Kunden per Knopfdruck gemeldet wird, dass das Signal angekommen ist.

Im Januar 2001 haben die Tankgesellschaften und -verbände, die Autobahn Tank&Rast GmbH und Co. KG, sowie die Tankstellenbetreiber eine flächendeckende Einführung des DRS an Autobahnen beschlossen. Ca. 1000 Tankstellen insgesamt bieten ihren behinderten Kunden DRS an. Die Stationen sind an einem blau-weißen Rollstuhlsymbol der Fa. Junedis zu erkennen, das leider nur an der Eingangstür angebracht ist.

Unter www.junedis-iwn.de findet man unter dem Stichwort „Servicestationen“ alle mit dem DRS ausgerüsteten Tankstellen.

Neben Tankstellen gibt es mittlerweile auch einige Apotheken, die das DRS einsetzen und in St.Peter-Ording wird mit Hilfe des DRS ein RCN Strandmobil an Behinderte weitergegeben.

Informationen sind erhältlich bei:

Firma Junedis-iwn
Am Weidegrund 8
82142 Gröbenzell
Telefon (0 81 42) 59 76 50
Fax (0 81 42) 59 76 49
E-Mail: ger@junedis-iwn
www.junedis-iwn.de

13.2. Öffentlicher Verkehr

13.2.1 Bahn bzw. öffentlicher Nahverkehr

Im öffentlichen Nahverkehr erhalten Schwerbehinderte mit den Vermerken **G**, **aG**, **H** oder **Bl** auf dem Schwerbehindertenausweis und Gehörlose Freifahrten unter folgenden Voraussetzungen:

- Beim Versorgungsamt muß ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt erworben werden.

13. Verkehr

- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen **G** oder **aG** müssen in der Regel 60,- € jährlich für die Wertmarke bezahlen.
- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen **H** und/oder **BI** erhalten die Wertmarke kostenlos, ebenso wie Schwerbehinderte, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen.
- Ist im Schwerbehindertenausweis das Merkmal **B** (ständige Begleitung) vorhanden, so fährt die Begleitperson immer kostenlos, auch dann, wenn der Behinderte keine Wertmarke gekauft hat.
- Schwerbehinderte mit dem Merkmal **B** und **BI** können für sich und ihre Begleiter kostenfrei Plätze reservieren lassen. Ebenso kann man sich auch kostenlos Rollstuhlstellplätze in den rollstuhlgerechten Großraumwagen 2. Klasse der IC-Züge, sowie Plätze in den Abteilen für Schwerbehinderte reservieren lassen.

Die Deutsche Bahn AG bietet außerdem die Bahn-Card an, die zur Ermäßigung von 50 Prozent auf den Fahrpreis für die 2. Klasse berechtigt. Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 80 können diese Bahn-Card zum ermäßigten Preis erwerben.

Schwerkriegsbeschädigte, denen im Ausweis das Merkmal **1. Kl.** eingetragen ist, können mit einem Fahrausweis der 2. Klasse die 1. Wagenklasse benutzen.

Muß man auf einer Bahnreise die Hilfe von Betreuungsstellen oder Mitarbeitern der Deutsche Bahn AG in Anspruch nehmen, so sollte man das möglichst einige Zeit vorher schriftlich anmelden. Allerdings ist es nicht immer möglich, für jeden Bahnhof Hilfe zu organisieren.

Die Deutsche Bahn AG bietet eine kostenlose, ausführliche Broschüre „**Informationen für behinderte Reisende**“ an, die bei allen Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und anderen Verkaufsgenturen der Bahn erhältlich ist.

Saarbrücker Hauptbahnhof: Alle Bahnsteige im Saarbrücker Hauptbahnhof sind stufenlos erreichbar. Im Bahnhofsgebäude befindet sich eine behindertengerechte Toilette (kein EURO-WC-Schlüssel). Hilfe beim Einsteigen ist gewährleistet durch den Service-Point. Auf Wunsch stellt die Deutsche Bahn AG auch einen Rollstuhl zur Verfügung.

Behindertengerecht ausgebaute Haltestellen der **Saarbahn** sind im Stadtplan für Behinderte aufgeführt.

13.2.2 Flugverkehr

Viele deutsche Linienfluggesellschaften gewähren im innerdeutschen Flugverkehr Begleitpersonen von Schwerbehinderten eine besondere Ermäßigung, wenn das Merkmal „**B**“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Genaue Informationen erhält man in den Reisebüros bzw. bei den Luftfahrtgesellschaften.

14. Reisen mit Behinderung

Wichtige Hinweise geben folgende Broschüren:

- „Reisetipps für behinderte Fluggäste“, erhältlich bei der Lufthansa,
- „Reiseratschläge für behinderte Fluggäste“, erhältlich bei der LTU
- „Informationen für behinderte Fluggäste“, erhältlich bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen

Am Flughafen Saarbrücken-Ensheim ist das Flughafengebäude stufenlos erreichbar. Behindertenparkplätze gibt es in unmittelbarer Nähe der Abflughalle. Auch ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden. Beim Einstieg ist die Flughafenassistentin behilflich, sie ist erreichbar unter Tel. (0681) 8 32 50 oder 8 32 51.

Geben Sie bei Flügen ab Saarbrücken bereits bei der Buchung Ihren Hilfebedarf an und kommen Sie im Flughafen zum Check-in-Schalter.

14. Reisen mit Behinderung

Es gibt immer mehr Reiseanbieter, die sich auf Urlaub und Reisen mit behinderten Menschen spezialisiert haben. Hier einige wichtige Adressen, wo Kataloge und Angebote eingeholt werden können:
Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V.
Eupenserstraße 5
55131 Mainz

Telefon (0 61 31) 22 55 14 oder (0 61 31) 22 57 78
E-Mail: bagc@netcologne.de

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
Reiseservice
Postfach 20
74236 Krautheim
Telefon (0 62 94) 6 83 02
E-Mail: Reiseservice@bsk-ev.de

rfb-Touristik GmbH
Nikolaus-Otto-Str. 6
40670 Meerbusch
Telefon (0 21 59) 52 08 60
E-Mail: rfb-Touristik@t-online.de

Reiseführer für behinderte Menschen

Viele deutsche Städte bieten Reiseführer für behinderte Menschen an. Sie enthalten viele nützliche Tipps über Ausflugs- und Freizeitmöglichkeiten, aber auch Informationen über Behindertenparkplätze, Rollstuhlgerechte Toiletten usw. Ein Verzeichnis aller Stadtführer ist erhältlich bei

Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V.
Eupenserstraße 5
55131 Mainz
E-Mail: bagc@netcologne.de

14. Reisen mit Behinderung

Reisen mit Behinderten

Beim Netzwerk „barrierefrei reisen“ erhält man Auskunft über barrierefreie Reisen und viele Tipps und Informationen. Die Adresse lautet:

Netzwerk „barrierefrei reisen“
Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
-Michael Pinter-
Postfach 20
74236 Krautheim/Jagst
Telefon (0 62 94) 6 82 51
Fax (0 62 94) 6 81 55
E-Mail: bsk.ev@t-online.de

Freizeitführer für behinderte und nichtbehinderte Menschen in der Saar-Lux-Region

Das saarländische Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, das luxemburgische Ministerium für Familie, soziale Solidarität und Jugend und der ADAC Saar haben gemeinsam die zweisprachige „grenzüberschreitende Broschüre „Freizeitangebote für alle“ herausgegeben.

In diesem Reiseführer werden attraktive touristische Angebote in Luxemburg und dem Saarland vorgestellt, die sowohl für behinderte als auch für nichtbehinderte Menschen von Interesse sind.

Erhältlich ist die Broschüre beim Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales

Der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Telefon (06 81) 5 01-31 89

oder

ADAC Saarland

Telefon (06 81) 6 87 00-17

Barrierefreier Hotel- und Restaurantführer für das Saarland und Luxemburg

In der gleichen Reihe ist der zweisprachige Hotel- und Restaurantführer erschienen. Er ist ebenfalls beim Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, sowie beim ADAC erhältlich.

Schulung und Vermittlung von Reiseassistenten für behinderte Menschen

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK e.V.) bildet in Wochenendkursen Reiseassistenten als Begleitpersonen für Rollstuhlfahrer aus. Schulungsinhalte sind u.a. Umgang und Handhabung eines Rollstuhls, Hebetekniken, Vorstellung der wichtigsten Pflege- und Pflegehilfsmittel.

Wer als Betroffener für eine Reise einen Assistenten benötigt, erhält weitere Informationen beim BSK e.V.

Postfach 20

74236 Krautheim

Telefon (0 62 94) 6 83 04



Reisen mit dem Rollstuhl?

Wir machen es möglich!

Unser Fuhrpark

Wir verfügen über 60 behindertengerecht ausbaute Fahrzeuge der Marke „Mercedes Sprinter“. Jedes dieser Fahrzeuge ist für acht Personen bzw. für Behinderte mit Rollstuhl ausgerichtet und zeichnet sich durch Variabilität und Sicherheit aus.



Reisen ohne Barrieren



Tagesfahrten und Reisen mit dem Rollstuhl sind mit uns kein Problem. Unser Reisebus für bis zu 45 Personen mit Küche, Klimaanlage, behindertengerechter Toilette und Hebebühne für Rollstühle macht reibungsloses Ein- und Aussteigen auch für Elektro-Rollstühle möglich.

Angela-Braun-Straße 13
66115 Saarbrücken
info@ffb-fahrdienst.de

Fahrdienst für Behinderte gGmbH

Tel. 06 81/5 55 74
Fax 06 81/58 51 22
www.ffb-fahrdienst.de

15. Behindertensport

16. Behindertengerechte Gebäude in Saarbrücken | 17. Freizeit

15. Behindertensport

In vielen Stadtteilen gibt es mittlerweile Behindertensportgruppen. Nähere Auskünfte erteilt der

Behinderten- und Rehabilitations Sportverband Saarland e.V.

Fachverband für Leistungs-, Breiten- und Rehabilitationssport

Geschäftsstelle Herrmann-Neuberger-Sportschule

Gebäude 54, Im Stadtwald

66123 Saarbrücken

Telefon (06 81) 38 79-2 25/-2 24

Fax (06 81) 38 79-2 20

E-Mail: RehaSportverb.Saarland@t-online.de

16. Behindertengerechte Gebäude in Saarbrücken

Einen Wegweiser für behinderte Bürgerinnen und Bürger finden Sie im Internet unter der Homepage der Landeshauptstadt Saarbrücken. Dieser Wegweiser wurde von einem Rollstuhlfahrer erstellt und wird stets aktualisiert: www.saarbruecken.de

17. Freizeit

Kino Cine Star

St.Johanner Str. 61, 24-Stunden-Ticket-Hotline und

Fax-Abwurf: (06 81) 7 53 53 53

Parkhaus Westspange, Kinozugang stufenlos, Aufzug und WC vorhanden

Alle Kinosäle für RollstuhlfahrerInnen erreichbar (Kino 1- 10: jeweils 1 Stellplatz, Kino 11: 2 Stellplätze)

Nach Anmeldung an der Info-Kasse Begleitung durch Mitarbeiter.

Öffnungszeiten: Di. bis So. 10 bis 18 Uhr

Behindertenparkplätze in der Hafestraße, Entfernung ca. 100 m

Besuch des Staatstheaters Saarbrücken

Schwer Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer erhalten gegen Vorlage ihres gültigen Behindertenausweises an der Vorverkaufskasse einen kostenlosen Jahresausweis (wenn sie Abonnent sind) oder einen Tagesausweis (wenn das Theater mit einer normalen Eintrittskarte besucht wird). Dieser Ausweis kann dem Mitarbeiter an der Einfahrtsschranke vorgezeigt werden, der dann die Zufahrt ermöglicht. Diese Ausweise gelten nur in Verbindung mit dem Abonnement bzw. der Tageseintrittskarte. Er ist nicht übertragbar und nicht außerhalb eines Theaterbesuches gültig.

Besuch des Saarland Museums

Das Saarland Museum hat sein Angebot für Menschen mit Behinderungen erweitert. So können sehbehinderte Menschen Tastführungen im Skulpturengarten und an ausgewählten Skulpturen der Schausammlung buchen. Führungen für schwerhörige und ertaubte Menschen

18. Weitere empfehlenswerte Literatur

können durch eine Kommunikationsanlage unterstützt bzw. von einem Gebärdendolmetscher begleitet werden. Es gibt museumspädagogische Angebote, die an den spezifischen Fähigkeiten für lernbehinderte oder geistig behinderte Besucher ausgerichtet werden können. Zusätzlich besteht für Gruppen die Möglichkeit in der Werkstatt praktisch zu arbeiten.
Anmeldung und Information bei

Karin Maaß M.A.

Telefon (06 81) 58 28 74

Fax (0 12 12) 5 30 62 09 67

E-Mail: ka.maass@web.de

18. Weitere empfehlenswerte Literatur:

Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales im Saarland: „Menschen mit Behinderungen im Saarland“:
Teil 1: Prävention und vorschulische Förderung; Schule und Hochschule
Teil 2: Beruf und Arbeit
Teil 3: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Telefon (06 81) 5 01-31 81

Fax (06 81) 5 01-31 69

E-Mail: presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de

Landeshauptstadt Saarbrücken: Broschüre „Älter werden in Saarbrücken 2003“

Wegweiser im Internet: www.saarbruecken.de

Der Stadtplan von Saarbrücken für mobilitätseingeschränkte Menschen ist erhältlich bei:

kontour@kontour.de

martina.stapelfeldt-fogel@saarbruecken.de

Herausgeberin

Landeshauptstadt Saarbrücken-Sozialdezernat

Behindertenberatungsstelle

Haus Berlin, Kohlwaagstraße

66111 Saarbrücken

Telefon (06 81) 9 05-33 46

(06 81) 9 05-33 55

E-Mail: martina.stapelfeldt@saarbruecken.de

Titelbild: Weiler R. Communication Network

Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen, da sich ständig Änderungen ergeben. Aktuelle Änderungen werden in der Internet-Version vorgenommen (www.alles-deutschland.de). Wenn Sie Änderungswünsche oder Ergänzungen bezüglich eines Eintrags in unserer Broschüre haben, teilen Sie uns dies mit: Telefon, Fax, E-Mail siehe Herausgeberin.

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten

des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

66104089/1. Auflage / 2004

INFOS AUCH IM INTERNET:
www.alles-deutschland.de
www.alles-austria.at
www.sen-info.de
www.klinikinfo.de
www.zukunftschancen.de



*Kompetenz aus
einer Hand*

WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2 • D-86415 Mering
Telefon +49 (0) 8233 384-0
Telefax +49 (0) 8233 384-103
info@weka-info.de • www.weka-info.de

Sie denken an eine kostenlose Broschüre?

WEKA
I N F O

Dann wenden Sie sich an uns!

Sie wollen informieren, mitteln, werben?

Wir bieten Ihnen termingenaue Arbeit _____
und entwerfen zuverlässig und seriös eine _____
werbegetragene Broschüre für Sie. _____

Sie bekommen Qualität!

Wir bieten Ihnen ein attraktives Layout _____
und eine gute Druckqualität. _____

Sie werden beraten!

Wir bieten Ihnen und den Sponsoren _____
auf Wunsch maßgeschneiderte Lösungen _____
- im Print- und Internetbereich. _____

WEKA info verlag gmbh

Lechstraße 2 _____
D-86415 Mering _____
Telefon: +49 (0) 82 33 - 3 84 0 _____
Telefax: +49 (0) 82 33 - 3 84 103 _____
E-Mail: info@weka-info.de _____
www.weka-info.de _____

Unsere Produktpalette:

- ▶ Bürgerinformation
- ▶ Klinikinformation
- ▶ Gesundheitsinformation
- ▶ Senioren und Soziales
- ▶ Dokumentation
- ▶ Ausbildung und Forschung
- ▶ Bau und Handwerk

Infos auch im Internet:

www.alles-deutschland.de

www.alles-austria.at

www.sen-info.de

www.klinikinfo.de

www.zukunftschancen.de



Home-Care-Center:

- _ Treppen- & Plattformliftanlagen
- _ Behindertengerechte Wohnungsumbauten
- _ Krankenpflegeartikel
- _ Krankenpflegebetten
- _ Dekubitusprophylaxe & -versorgung
- _ Rehabilitationstechnik aller Art

Sanitätshaus:

- _ Orthopädische Hilfsmittel
- _ Diabetesbedarf
- _ Blutdruckmessgeräte
- _ Mobilitäts- & Gehhilfen
- _ Bandagen
- _ Kompressionsstrümpfe
- _ Brustprothesen

Probleme beim Treppensteigen? -Wir haben die Lösung-

Treppenlifte & Plattformliftanlagen nach Maß für fast alle Treppen! Persönliche Beratung und individuelle Planung sind selbstverständlich für uns. Unsere Service-Werkstatt führt Montage und Wartungen fachgerecht durch.



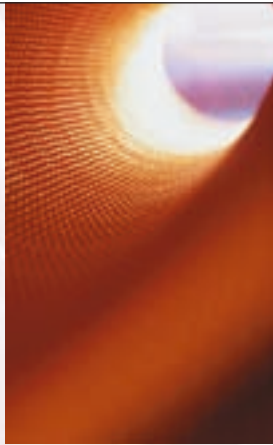
Unser **Sanitätshaus** in der Saarbrücker Innenstadt führt alles was ein klassisches Sanitätshaus zu bieten hat, sowie ein vielfältiges Angebot an Produkten rund um Ihre Gesundheit. Als Venen- und Lymphkompetenzzentrum sind wir auch in der Lage Spezialfälle zu versorgen. Maßanfertigungen werden durch unsere **orthopädische Meisterwerkstatt** durchgeführt.



**Agesa Home-Care-Center &
Rehabilitationstechnik GmbH**
Fenner Str. 56
66127 Saarbrücken-Klarenthal
Tel.: 06898 - 31051
Fax: 06898 - 33966

**Agesa Sanitätshaus &
Orthopädietechnik GmbH**
Sulzbachstr. 5
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 - 35031
Fax: 0681 - 374279





Umfassende Beratung wie zum Beispiel:

- Betreuungsrecht
- Anträge bei dem Arbeitsamt
- Anträge nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Anträge bei dem Integrationsamt
- Hilfsmittelberatung
- Wohnraumberatung
- Rentenansprüche
- Schwerbehindertengesetz
- Pflegeversicherung

Beratungsstelle für behinderte Menschen

Gerald Zieder
Behindertenbeauftragter
der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V.
Hohenzollernstrasse 45
66117 Saarbrücken

Tel: 0681/58605-218

E-Mail: zieder@lvsaarland.awo.org

